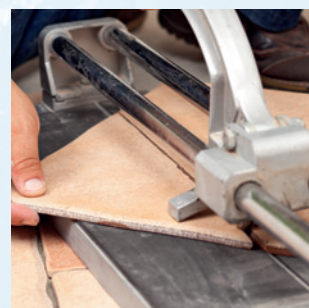
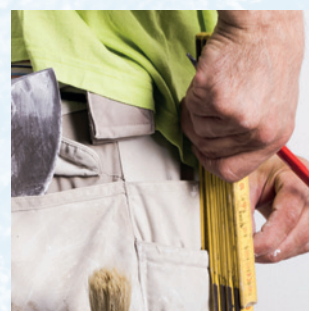




DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Rahmenvereinbarungen des LBB
- Merkblatt Zahlungsverzug
- Unternehmerbeilage „Steuerpraxis 159“
- ZDB-Broschüre „Bauen heute: Wie weiter mit den Baukosten?“

9

2014

BREITES BÜNDNIS
STELLT AKTIONSPLÄNE
FÜR WOHNUNGSBAU
IN BAYERN VOR

S. 4

INITIATIVE „BAUMEISTER
GESUCHT!“ GESTARTET:
HARRY HAMMER &
NICKI NAGEL AUF TOUR

S. 5

AUFBEWAHRUNG
UND ARCHIVIERUNG
VON ELEKTRONISCHEN
KONTOAUSZÜGEN

S. 11

FIT FOR WORK 2014
FINANZIELLE HILFEN
FÜR AUSBILDUNGS-
BETRIEBE

S. 23

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2014 und 08/2014 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Organisationen mit freiwilliger Mitgliedschaft wie die des Bayerischen Baugewerbes, müssen jeden Tag aufs Neue beweisen, dass sich die Mitgliedschaft – in diesem Fall in der Innung – lohnt. Wir glauben, dass uns das mit unseren zielgruppenspezifisch selektierten und verständlich formulierten Informationen sowie unseren vielfältigen Dienstleistungen ganz gut gelingt. Schwer „verkäuflich“ ist hingegen vielfach die Lobbyarbeit, unser Einsatz für die Rahmenbedingungen der Branche. Hier profitieren nicht nur die (zahlenden) Mitglieder, sondern immer auch „Trittbrettfahrer“.

So auch bei den kurz vor der Sommerpause erzielten Erfolgen wie bei der Zahlungsverzugsrichtlinie, die vor wenigen Wochen in Kraft getreten ist (siehe hierzu Seite 8 in diesem Heft). Während die Umsetzung der Brüsseler Vorgaben in der letzten Legislaturperiode als „Zahlungsmoralverschlechterungsregelung“ zu verunglücken drohte, kann man mit dem jetzt erzielten Ergebnis mehr als zufrieden sein. Insbesondere marktstarken gewerblichen Auftraggebern werden durch eine Ergänzung der Regelungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam Grenzen bei der Gestaltung ihrer Zahlungsbedingungen gesetzt. In BGB-Verträgen sind Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen und Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen im Zweifel unwirksam. In VOB-Verträgen verbleibt es bei den durch die VOB/B 2012 maßgeblich verkürzten Fristen des § 16 VOB/B.

Deutliche Verbesserungen für die betriebliche Praxis konnten wir auch im Umsatzsteuerrecht erreichen. Die durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs im letzten Jahr verursachte Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, wer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat, konnte beseitigt werden. Bundestag und Bundesrat haben im Umsatzsteuergesetz klargestellt, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nur dann abführen muss, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Neu eingeführt wird eine Bescheinigung über die „Bauleistereigenschaft“, die Finanzämter dem Auftraggeber künftig ausstellen. Sie hilft den Bauunternehmen zusätzlich, klar zu erkennen, ob die Rechnung mit oder ohne Umsatzsteuer auszustellen ist.

Den Druck erhöhen wollen wir in den nächsten Monaten beim Thema „Aus- und Einbaukosten“ bei Mängeln aufgrund mangelhafter Baustoffe. Bisher erhält das ausführende Unternehmen in diesen Fällen zwar Ersatz für den Baustoff, auf dem Aufwand für den Aus- und Einbau bleibt es aber regelmäßig sitzen. Wir meinen, das ist grob unbillig und muss dringend geändert werden! Erfreulicherweise hat die Große Koalition das Thema in der Koalitionsvereinbarung in unserem Sinne aufgegriffen. Jetzt ist es an der Zeit, dass dem Versprechen Taten folgen und das Thema aufgegriffen wird.

Alle drei Beispiele zeigen, dass gerade auch Lobbyarbeit ein wichtiges Argument für die Mitgliedschaft in unserer Organisation ist. Packen Sie Ihre Kollegen, die noch nicht Innungsmitglied sind, bei der Ehre und werben Sie für uns – damit die starke Gemeinschaft des Bayerischen Baugewerbes noch stärker wird!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Breites Bündnis stellt Aktionspläne für Wohnungsbau in Bayern vor
- 5 Initiative „Baumeister gesucht!“ gestartet: Harry Hammer & Nicki Nagel auf Tour

RECHT

- 6 Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis und zu „Dumpingpreisen“ ist wettbewerbswidrig
- 7 LOS-ARGE-Vertrag überarbeitet
- 7 Senkung des Basiszinssatzes auf – 0,73 %
- 8 Reform der Verbraucherinsolvenz in Kraft getreten
- 8 Schutz vor überlangen Zahlungs- und Abnahmefristen: Das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist am 29. Juli 2014 in Kraft getreten!

STEUERN

- 9 Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen – Gesetzesänderung schafft wieder Klarheit
- 9 Kein Investitionsabzugsbetrag für Firmenwagen wenn die Privatnutzung nach der 1%-Regelung berechnet wird
- 10 ... Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Oktober bis Dezember 2014
- 11 ... Steuerbonus für Handwerkerleistungen § 35a EStG: Aufwendungen für Hausanschlüsse sind steuerbegünstigt

- 11 ... Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12 ... Bekämpfung der Schwarzarbeit
- 13 ... Haftungsrisiken für Beiträge zur Berufsgenossenschaft – elektronische Abfrage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

WIRTSCHAFT

- 17 ... ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau unwirtschaftlich
- 18 ... Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2013/2014“ – Zuschlagsätze auf Betriebsmittel-lohn bzw. Baustellenmittellohn
- 18 ... Betriebsmittel- und Auftragsfinanzierung im Bauunternehmen
- 19 ... Wettbewerb 2015 „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“
- 19 ... Geschäftsanbahnungsreise Bauwirtschaft nach Belgien und Luxemburg
- 19 ... Neuberechnung der lohngelunden Kosten zum 01.06.2014
- 20... ZDB-Broschüre – Bauen heute: Wie weiter mit den Baukosten?
- 20... Baukonjunkturmeter August 2014

TECHNIK

- 21 ... Technische Regeln für Arbeitsstätten „Straßenbaustellen“ Neue Handlungshilfe der BG Bau
- 22... Erste Erfahrungen mit dem neuen Kontrollsystem für Energieausweise

BERUFSBILDUNG

- 23... Fit for work 2014 Finanzielle Hilfen für Ausbildungsbetriebe
- 24... Aktuelle Fort- und Weiterbildungskurse der Bayerischen BauAkademie

FACHGRUPPEN

- 26... Baugewerbe fordert Überprüfung von ÖPP-Projekten im Straßenbau

- 27... Neuerscheinung DWA-Regelwerk DWA-A 143-3
- 27... Deutscher Ingenieurpreis Straße und Verkehr 2015
- 27... FGSV – Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (M WA)
- 28... FGSV – Merkblatt über die Verwendung von Hausmüllverbrennungsasche im Straßenbau
- 28... Neue Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
- 30... Bekanntmachung der Obersten Baubehörde zur TL SoB-StB 04
- 30... Bekanntmachung der Obersten Baubehörde zur ZTV SoB-StB 04
- 31 ... Neue BEB-Hinweisblätter
- 31 ... Vorstandswahlen der Landesfachgruppe Estrich und Belag im LBB
- 32... Weiter gewachsen: Mehr Aussteller und mehr Fachbesucher – EPF 2014 schließt mit neuen Rekorden
- 33... Neue Lohntabelle für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 33... Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe
- 35... Neue Muster-Richtlinie im Industriebau

PERSÖNLICHES

- 35... Herr Josef Zankl, Viechtach, verstorben
- 35... Baugewerber Dr. Guntram Mausch, Göggingen, verstorben

LITERATUR

- 36... Der Subunternehmervertrag – Bau
- 36... Abfall- und Entsorgungsrecht für Bau und Ausbau – Bayern – jetzt lieferbar!
- 37... handwerk magazin: Besonders relevant für das Baugewerbe

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 38... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr



Breites Bündnis stellt Aktionspläne für Wohnungsbau in Bayern vor

Ein breites Bündnis von Verbänden der bayerischen Bau- und Wohnungswirtschaft, dem sich auch der Mieterbund und die Gewerkschaft IG BAU angeschlossen haben, hat am 5. August 2014 im Münchner PresseClub mit einem gemeinsamen Positionspapier vier Aktionspläne für mehr bezahlbaren Wohnraum in Bayern vorgestellt.

Seit 2008 setzt sich diese Aktionsgemeinschaft, zu deren Gründungsmitgliedern der LBB gehört, für eine bessere Wohnungsbaupolitik ein, denn Zahl und Qualität der in Bayern vorhandenen Wohnungen wird den demografischen Entwicklungen, dem Zuwachs von Haushalten und Zuwanderern und den für den Klimaschutz erforderlichen energetischen Anforderungen nicht gerecht.

Die Aktionsgemeinschaft fordert deshalb die Umsetzung von Aktionsplänen zur Steigerung des erforderlichen Wohnungsneubaus, zur energetischen Gebäudesanierung, zum altersgerechten Umbau von Wohnungen und zur besseren Förderung von Stadt- und Quartiersmanagementprogrammen.

So müssten die Landesförderprogramme für den sozialen Wohnungsbau auf das Niveau der 90er Jahre angehoben und verstetigt werden. Ein weiterer zentraler Punkt ist die Forderung nach besseren steuerlichen Anreizen für Investoren in Gebieten mit besonders knappem Angebot. Mit Blick auf bezahlbares Bauen fordern die Verbände und Organisationen, dass die Energieeinsparverordnung nicht weiter verschärft und die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung sowie die KfW-Programme verbessert wird. Die Aktionsgemeinschaft ruft die Kommunen auf, günstiges Bauland bereitzustellen. Die Spielräume in den Satzungen und Bebauungsplänen zur Wohnraumverdichtung müssten erweitert werden. Für den altersgerechten Umbau von Wohnungen fordern wir einen Neustart des Förderprogramms. Dabei sollte der Förderetat auf mindestens 100 Millionen Euro pro Jahr festgesetzt werden. Außerdem wird von der Aktionsgemeinschaft vorgeschlagen, das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm um einen zusätzlichen Förderbonus für das altersgerechte Umbauen zu erweitern. Investoren,

die sich für einen wirtschaftlich sinnvollen und zukunftssicheren Ersatzneubau entscheiden, dürften künftig keine Nachteile gegenüber einer Vollsanierung entstehen. Dies soll durch die Gleichstellung der entsprechenden Kriterien für Ersatzneubau und Vollsanierung erreicht werden. Bei der Novellierung des Baugesetzbuches soll, so unsere Forderung, neben den Varianten Sanierung und Neubau auch der Ersatzneubau gesetzlich definiert werden. Das würde sicherstellen, dass Investoren gerade in Innenstädten einen wertvollen Beitrag zur Stadtentwicklung leisten können. Davon würden gerade Städte wie München mit extrem knappem Wohnraum profitieren, aber auch andere Regionen mit einem niedrigen Bestand an altersgerechten Wohnungen.

Die Aktionsgemeinschaft betont den dringenden Handlungsbedarf angesichts des begrenzten Wohnungsangebotes und damit steigender Miet- und Immobilienpreise. 70.000 neugebaute Wohnungen pro Jahr – dieses Ziel hat sich die Staatsregierung gesetzt und an diesem



Ziel muss sie sich messen lassen. Das kann nur gelingen, wenn die Wohnraumförderung mit dem Bund und den Kommunen abgestimmt wird.

Wir haben parallel zur Pressekonferenz alle bayerischen Landtagsabgeordneten

angeschrieben und Ihnen das neue Positionspapier überreicht. Auch den Obermeistern und Geschäftsstellen unserer Mitgliedsinnungen liegt das Forderungspapier für ihre politische Arbeit vor.

Im Internet ist es unter www.impulse-fuer-den-wohnungsbau.de und unter www.lbb-bayern.de verfügbar.

Initiative „Baumeister gesucht!“ gestartet: Harry Hammer & Nicki Nagel auf Tour

Die Verbände der Bayerischen Bauwirtschaft haben die mobile Bildungsinitiative „Baumeister gesucht! – Harry Hammer & Nicki Nagel auf Tour“ ins Leben gerufen. Kinder sollen bereits im Kindergarten durch eigenes „Be-Greifen“ und „Hand-Werken“ erfahren, was sie mit ihren eigenen Händen bauen und wie viel Spaß sie dabei haben können.



Nachwuchsgewinnung ist von unserer Agenda nicht wegzudenken. Unsere Aktionen, wie das Lesebuch „Häuser, Straßen, Tunnel bauen – wie geht das“ für Grundschüler und die „Aktionsmappe für Lehrer“ für Jugendliche in der Berufsfundungsphase sind dabei wichtiges und erfolgreiches Instrument.

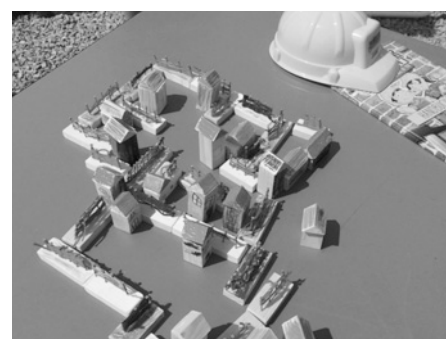
Mit unserer neuen Aktion „Baumeister gesucht!“ wollen wir bereits von Kindesbeinen an für das Bauen begeistern und über die vielfältigen Bauberufe informieren, um langfristig eine positive Wahrnehmung zu erzielen. Hierzu werden in einer Gemeinschaftsaktion der „Bayerischen Bauwirtschaft“ hochwertige Werkbänke für bayerische Kindergärten samt Werkzeug und detailliertem Handbuch gestiftet. All dies ist eingebettet in einen



„Baumeister-Tag“, bei dem ein junger Handwerksmeister und eine Gesellin alias Harry Hammer & Nicki Nagel die Kitas besuchen und die ErzieherInnen und Kinder an den Umgang mit Werkbank und Werkzeug heranzuführen. Im Mittelpunkt stehen das bauhandwerkliche Erlebnis und das eigene Erstellen kleiner Werkstücke. Damit soll das Thema Bauhandwerk spielerisch in die Familien getragen werden und Sympathie für bau-gewerbliche Berufe erzeugen.

Harry Hammer & Nicki Nagel sind die beiden Protagonisten von „Baumeister gesucht!“. Der Baumeister und seine Gesellin sind ab sofort bayernweit auf Tour und besuchen die Kindergärten. Ihre Mission: Die Baumeister von morgen aufspüren.

Bis Ende des Jahres stehen dafür 50 Baumeister-Tage auf dem Programm: Bei jedem Kita-Besuch führen Harry & Nicki im ersten Teil eine Schulung für die ErzieherInnen durch und vermitteln, wie und was sie mit den Kindern bauen können. An der neuen Werkbank sollen die ErzieherInnen selbst Hand anlegen und das Werkzeug erstmalig zum Einsatz bringen. Im zweiten Teil des Baumeister-Tags findet das Aktionsprogramm mit den Kindern statt. Die Buben und Mädchen absolvieren eine „Gesellenprüfung“ und erhalten feierlich die Urkunde „Ich bin ein Baumeister!“.



Die Tour wird begleitet von einer intensiven Pressearbeit vor Ort, von der unsere Mitgliedsfirmen als Baumeister-Paten profitieren. D.h. es werden Materialien gesponsert und durch entsprechendes Fachwissen vermittelt, wie viel Freude die Arbeit als Bauprofi macht.

Ausführliche Informationen, teilnehmende Kindergärten und aktuelle Termine finden Sie auf der Kampagnen-Website: www.baumeister-gesucht.de.

Eine Übersicht mit entsprechenden Informationen all unserer Bemühungen im Rahmen der Image- und Nachwuchswerbung finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Nachwuchswerbung“.



Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis und zu „Dumpingpreisen“ ist wettbewerbswidrig

Gesetzestreu agierende Bauunternehmen werden gegen unlautere Wettbewerber, die illegal Arbeitnehmer überlassen oder Leistungen anbieten, welche die Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes unterschreiten, durch das Wettbewerbsrecht (Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs – UWG) geschützt.

Dies geht aus zwei aktuellen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Nürnberg und des Landgerichts Hannover hervor, welche die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gemeinsam mit dem Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB) als Beschwerdeführer erstritten hat.

Fall 1: Werbung mit irreführenden Stundenverrechnungssätzen, Tariflohnunterschreitung und illegaler Arbeitnehmerüberlassung

Eine Personal- und Auftragsvermittlungsfirma aus Süddeutschland bot in einem Werbeschreiben verschiedenen Bauunternehmen gewerbliches Fachpersonal (u. a. Maurer, Trockenbauer und Abbruchhelfer) „auf der Grundlage der Vermittlung von Fachkräften, Fachhelfern und Kooperationspartner“ an und gab in diesem Zusammenhang folgendes „Angebot“ nebst „Firmenbeschreibung“ ab:

„Die Firma ... ist eine Vermittlungsfirma, die sich auf Werkverträge aller Art spezialisiert hat. Wir vermitteln Fachpersonal und Helfer über Werkvertrag im Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Das Personal kommt über E-101, unserer Kooperationspartner aus dem benachbarten Ausland oder betreibt ein eigenes Gewerbe in Deutschland. Für nachstehende Qualifikation berechnen wir einen Stundenverrechnungssatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

<i>Facharbeiter je nach Beruf</i>	<i>ab 18,50 €</i>
<i>Trockenbauer, Maler</i>	<i>18,00 €</i>
<i>Abbruchhelfer und Bauhelfer</i>	<i>15,50 €</i>
<i>Helfer m/w</i>	<i>13,50 €</i>
<i>Vorgesehener Einsatzort</i>	<i>bundesweit“</i>

In den genannten Verrechnungssätzen sollten laut Angebot sämtliche Kosten wie Lohn, alle Sozialleistungen und Sozial-

abgaben, sowie Überstunden- und Sonn- und Feiertagszuschläge enthalten sein. Eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung besaß die Firma nicht.

Die mit Unterstützung des LBB klagende Wettbewerbszentrale ging gegen dieses Angebot gerichtlich vor. Das Oberlandesgericht Nürnberg verurteilte in 2. Instanz mit (Anerkenntnis-) Urteil vom 17.09.2013, (Az. 3 U 993/13) die Verleihfirma es zu unterlassen, „im geschäftlichen Verkehr die Vermittlung von fremden und eigenem Fachpersonal und Helfern im Bauhaupt- und Baunebengewerbe anzubieten, ohne im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 AÜG zu sein, wenn die Abrechnung der vermittelten Tätigkeiten allein über an den Beklagten zu zahlende Stundenverrechnungssätze erfolgt, wie dies mit dem Werbeschreiben geschieht“. Außerdem verbot das Gericht der werbenden Verleihfirma im geschäftlichen Verkehr für die Vermittlung von Personal mit Stundenverrechnungssätzen zwischen 13,50 Euro für Helfer bzw. 18,00 Euro für Trockenbauer etc. zu werben, da in dem Werbeschreiben der irreführende Eindruck bei dem Kunden (Bauunternehmen) erweckt werde, er müsse „nur“ die in diesem Schreiben genannten Preise bezahlen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Fall 2: All-in Stundenverrechnungssatz

Ein in Norddeutschland ansässiges Unternehmen bot die Überlassung von gewerblichen Leiharbeitnehmern in das Baugewerbe zu einem „All-in Stundenverrechnungssatz“ an. Angeboten wurden Fliesenleger und Maurer zu einem Stundenverrechnungssatz von 24,00 Euro sowie Hilfskräfte für einen Betrag von 22,00 Euro. Ausweislich des Angebotschreibens seien in dem Stundenverrechnungssatz alle Lohn- und Lohnneben-

kosten enthalten sowie Kosten für An- und Abreise und Unterkunft (zzgl. Mehrwertsteuer). Die „klassischen Arbeitgeberpflichten wie z. B. Lohnabrechnung, Abführung der Lohnsteuer und Sozialabgaben“ würden zur Entlastung der Kunden bei der GmbH verbleiben.

Gegen dieses Angebot strengte die Wettbewerbszentrale mit Unterstützung des LBB ein wettbewerbsrechtliches Verfahren vor dem Landgericht Hannover an. Die Klage stützte sich auf die Verletzung des gesetzlichen Mindestlohnes im Baugewerbe, der einen deutlich höheren Stundenverrechnungssatz erfordere, um einen Auftrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Lohnnebenkosten kostendeckend anbieten und abwickeln zu können. Dies sei wettbewerbswidrig.

Die Klage hatte Erfolg. Nach Ansicht des LG Hannover enthält das Angebot der

beklagten Leiharbeitsfirma wegen eines Verstoßes gegen den gesetzlichen Mindestlohn in der Bauwirtschaft zugleich auch einen Wettbewerbsverstoß gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG. Das Gericht verurteilte die beklagte Leiharbeitsfirma mit (Versäumnis-) Urteil vom 05.03.2013 (AZ. 18 O 3/13) bei Androhung der üblichen hohen Ordnungsmittel, es „zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Facharbeiter für das Bauhauptgewerbe, insbesondere Fliesenleger und/oder Maurer und/oder Hilfskräfte so zu entlohnen, dass die jeweils geltenden Regelungen über Mindestlöhne (...) unterschritten werden und/oder Arbeitnehmerüberlassungen in Betriebe des Baugewerbes zu bewerben und/oder anzubieten, ohne über die entsprechende behördliche Erlaubnis auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu verfügen“. Das Urteil ist rechtskräftig.

Zusammenfassung

Nach Auffassung des OLG Nürnberg und des LG Hannover kann die Werbung mit Stundenverrechnungssätzen, die offensichtlich zu niedrig sind, um den Arbeitnehmern den allgemeinverbindlich erklärten tariflichen Mindestlohn im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zu zahlen, wettbewerbsrechtlich geahndet werden. Dies ist deshalb sehr erfreulich, weil diese Urteile im Wettbewerbsrechts „Neuland“ betreten und für eine Verfolgung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und dem Arbeitnehmer-entsendegesetz (ArbEntG) eine illegale „Tätigkeit“ nachgewiesen werden muss. Allein eine „Werbung“ mit bzw. ein „Angebot“ solcher Tätigkeiten blieb bislang ohne jede Sanktionsmöglichkeit.

LOS-ARGE-Vertrag überarbeitet

Der zuletzt 2004 überarbeitete LOS-ARGE-Vertrag wurde erneut aktualisiert und liegt nun in der Fassung Juli 2014 zur Verwendung vor.

Nachdem der ZDB den ursprünglichen LOS-ARGE-Vertrag in der Fassung von 1993 im Jahre 2004 redaktionell überarbeitet hatte, wurde der Vertrag nun erneut auf den neuesten Stand gebracht.

Er liegt ab sofort in der Fassung Juli 2014 zur Verwendung vor.

Neben dem LOS-ARGE-Vertrag wurde auch das diesbezügliche Merkblatt redaktionell überarbeitet.

Dieses liegt nun ebenfalls in der Fassung Juli 2014 zur Verwendung vor.

Den aktuellen LOS-ARGE-Vertrag samt Merkblatt finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich unter der Rubrik Bau- und Vergaberecht
→ Musterverträge.

Senkung des Basiszinssatzes auf – 0,73 %

Mit Wirkung vom 01.07.2014 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz gesenkt auf – 0,73 %.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2014 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,27 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt für den Verzugszeitraum bis 28.07.2014 ein Verzugszinssatz von 7,27 % (= 8 Pro-

zentpunkte über dem Basiszinssatz). Für den Verzugszeitraum ab 29.07.2014 gilt aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr ein Verzugszins von 8,27 % (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge auf Basis der VOB 2012, 2009, 2006 und 2002.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter www.lbb-bayern.de (LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht).

Reform der Verbraucherinsolvenz in Kraft getreten

Am 1. Juli 2014 sind wichtige Neuregelungen des „Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ in Kraft getreten.

Mitte des vergangenen Jahres hatte der Deutsche Bundestag die Reform der Verbraucherinsolvenz verabschiedet. Das Gesetz sieht für Privatschuldner die Möglichkeit vor, das Restschuldbefreiungsverfahren von sechs auf drei Jahre zu verkürzen, wenn mindestens 35% der Schulden während dieser Zeit

getilgt werden. Zudem wurde das sog. „Bankenprivileg“ abgeschafft. In Zukunft fließt der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens nicht mehr erst nach Ablauf von 2 Jahren der Insolvenzmasse zu. Er kommt damit allen Gläubigern sofort und gleichberechtigt zugute.

Darüber hinaus können die Gläubiger in Zukunft jederzeit dem Schuldenerlass schriftlich widersprechen, ohne einen abschließenden Termin vor dem Insolvenzgericht wahrnehmen zu müssen. Dies stärkt die Einflussmöglichkeit von Gläubigern auf das Insolvenzverfahren erheblich. ■

Schutz vor überlangen Zahlungs- und Abnahmefristen: Das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist am 29. Juli 2014 in Kraft getreten!

Mit der Verabschiedung des Gesetzes noch vor der Sommerpause wurden die Forderungen von Bauwirtschaft und Handwerk zur Verbesserung ihrer Liquiditätslage weitgehend aufgegriffen.

Grundsätzlich wird der Werklohnanspruch nach den gesetzlichen Regelungen im BGB mit der Abnahme gem. § 641 Abs. 1 BGB fällig. Abweichend davon versuchen Auftraggeber unter Ausnutzung ihrer Marktmacht häufig längere Zahlungsfristen zu vereinbaren, die die Liquidität der ohnehin vorleistungspflichtigen Bauunternehmen erheblich belasten.

Um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken, enthält das nun verabschiedete Gesetz – abweichend von dem Gesetzesentwurf aus der vergangenen Legislaturperiode – an zentralen Stellen wirksame Regelungen:

- *gesetzliche Inhaltskontrolle für Zahlungs- und Abnahmefristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.*

Danach sind im Zweifel unwirksam:

- Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen gem. § 308 Nr. 1a BGB,
- Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen gem. § 308 Nr. 1b BGB.

- *zusätzliche Sanktionen beim Zahlungsverzug durch die*

- Anhebung des Verzugszinses auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz,
- Einführung eines pauschalierten Entschädigungsanspruchs in Höhe von 40,00 Euro für jede verspätete Zahlung.

- *Wirksamkeitsbeschränkungen auch für individuell ausgehandelte Zahlungsfristen gem. § 271a BGB:*

- öffentliche Auftraggeber können Fristen von 31 Tagen bis zu einer Höchstgrenze von 60 Tagen nur ausdrücklich vereinbaren, wenn es sachlich gerechtfertigt ist,
- gewerbliche Auftraggeber dürfen Fristen von mehr als 60 Tagen nur vereinbaren, wenn dies ausdrücklich geregelt und im Hinblick auf die Belange des Auftragnehmers nicht grob unbillig ist.

Die neuen gesetzlichen Regelungen gelten für Bauverträge, die ab dem 29. Juli 2014 geschlossen werden.

Wichtig!
Auf Verträge mit Verbrauchern finden die im Artikel dargestellten, auf den Geschäftsverkehr abzielenden Gesetzesänderungen keine Anwendung!

Als Beilage zu dieser Ausgabe von Blickpunkt Bau finden Sie ein Merkblatt des ZDB „Zahlungsverzug“ mit wichtigen Praxistipps.



Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen – Gesetzesänderung schafft wieder Klarheit

Durch die erfolgreiche Lobbyarbeit der Bauverbände ist es gelungen, die Rückkehr zu den bisherigen bewährten Grundsätzen bei der Anwendung des § 13 b UStG auf Bauleistungen zu erreichen. Damit ist der Weg zu mehr Rechtssicherheit bei der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen geebnet. Rechtssicherheit gibt es vor allem durch eine neue rein umsatzsteuerliche (Freistellung-)Bescheinigung für den Empfänger von Bauleistungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 22. August 2013 die bisherige Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zur Anwendung des § 13 b UStG für

rechtswidrig erklärt und u. a. Bauträger aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen. Der Leistungsempfänger sei nur dann Steuerschuldner für eine empfangene Bauleistung, wenn er diese für eine eigene Bauleistung weiterverwende. Dies führte zu einer massiven Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Bauunternehmen.

Über die gesetzlichen Neuregelungen informiert die dem Heft beigefügte Unternehmerbeilage „Steuerpraxis 159“.

Kein Investitionsabzugsbetrag für Firmenwagen wenn die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung berechnet wird

Beim Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g Einkommensteuergesetz (EStG) kann auf Antrag ein Abzugsbetrag von 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden, wenn das anzuschaffende Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich (mind. 90 %) betrieblich genutzt wird. Der Investitionsabzugsbetrag ist allerdings unzulässig, wenn der geldwerte Vorteil der Privatnutzung des PKW ohne Fahrtenbuch nach der 1 %-Regelung ermittelt wird.

In einem Finanzgerichtsurteil wurde jetzt die für einen Investitionsabzugsbetrag erforderliche, fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs verneint, wenn die private Nutzung vom Steuerpflichtigen nach der 1 %-Regelung besteuert wird. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei Anwendung der 1 %-Regelung von einem Privatanteil von 20 % – 25 % auszugehen. Die fast ausschließlich betriebliche Verwendung des Fahrzeugs kann nach Auffassung des Gerichts nur durch die Vorlage eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs erbracht werden. Damit hätte der Unternehmer eine Privatnutzung von max. 10 % nachweisen können.

Empfehlung:

Unternehmer, die einen PKW anschaffen wollen und einen Investitionsabzugsbetrag dafür bilden möchten, sollten den Umfang der Privatnutzung nach der Anschaffung mit einem Fahrtenbuch ermitteln. Damit können sie die fast ausschließliche betriebliche Nutzung nachweisen. Der private Nutzungsanteil darf max. 10 % betragen.

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Oktober bis Dezember 2014

OKTOBER		NOVEMBER		DEZEMBER	
10 (13)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (13)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (15)	Einkommensteuer Kirchensteuer der veranlagten § 13a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (20)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	17 (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbesteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
29	Sozialversicherungs- beitrag	26	Sozialversicherungs- beitrag	23	Sozialversicherungs- beitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

Hinweis:

Die Gesamtsteuerterminübersicht Juli bis Dezember 2014 finden Sie
im Internet unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Steuern“.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia

Steuerbonus für Handwerkerleistungen § 35 a EStG: Aufwendungen für Hausanschlüsse sind steuerbegünstigt

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind Handwerkerleistungen, die jenseits der eigenen Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise auf öffentlichem Grund erbracht werden, steuerlich begünstigt.

Nach § 35 a EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen die in einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, um 20 % (höchstens 1.200,00 € pro Jahr). Die Finanzverwaltung vertrat bisher die Auffassung, dass nur diejenigen Aufwendungen begünstigt sind, die auf Arbeiten entfallen, die auf dem haushaltzugehörigen Privatgelände des Steuerpflichtigen durchgeführt worden sind.

Nach Auffassung des Gerichts werden die Grenzen des Haushalts nicht aus-

nahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Vielmehr kann auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, begünstigt sein.

Es muss sich dabei allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird.

Über den Hausanschluss wird der Haushalt des Steuerpflichtigen über das öffentliche Versorgungsnetz mit notwendigen Leistungen der Daseinsfürsorge versorgt. Entsprechende Handwerkerleistungen sind daher nicht nur anteilig, soweit sie auf Privatgelände entfallen, sondern in vollem Umfang nach § 35 a EStG begünstigt.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung dieses Urteil durch Veröffentlichung im Bundessteuerblatt nachvollzieht.

Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

Wie alle digitalen Belege müssen elektronische Kontoauszüge im digitalen Originalformat, unveränderbar sowie jederzeit auswertbar aufbewahrt werden. Eigene Ausdrücke der elektronisch zugesendeten Kontoauszüge werden nicht als ordnungsgemäße Belege anerkannt, nur die Original-Papierkontoauszüge der Bank.

Zu der Frage der ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge im Onlinebanking-Verfahren hat sich das Bayerische Landesamt für Steuern geäußert.

Viele Bauunternehmen nutzen verstärkt die Möglichkeiten des Onlinebankings, rufen ihre Kontoauszüge übers Internet ab, senden auf die gleiche Weise ihre Zahlungen an die Bank und wollen daher auf die Aufbewahrung von Kontoauszügen in Papierform verzichten.

Bei den elektronisch übermittelten Kontoauszügen handelt es sich um Unterlagen in Bilddateiformaten (z.B. Kontoauszüge

im tif- oder pdf-Format), teilweise auch um Daten in maschinell auswertbarer Form. Sofern eine elektronische Übermittlung der Kontoauszüge erfolgt, sind diese aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um originär digitale Dokumente handelt.

Dagegen verstößt der Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments gegen die Aufbewahrungspflichten der §§ 146, 147 AO. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt.

(Anm.: Auch die Umwandlung der Ursprungsdatei in ein PDF-Format ist nicht zulässig, da dabei die Auswertbarkeit des Dokuments beeinträchtigt werden könnte.)

Es müssen also auch digitale Unterlagen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend behandelt und aufbewahrt werden. Standardisierte Sicherheitsverfahren im DV-System müssen gewährleisten, dass elektronische Dokumente im digitalen Ursprungsformat vollständig, richtig und unveränderbar aufbewahrt und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nicht verändert oder gelöscht werden.



Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Gewerbeämter sind zukünftig verpflichtet, Gewerbeanzeigen auf Anhaltspunkte für Scheinselbstständigkeit zu prüfen und Verdachtsfälle an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zu übermitteln.

Am 11. Juli 2014 hat der Bundesrat die neue „Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (GewAnzV)“ gebilligt. Sie wird am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

§ 3 Abs. 3 GewAnzV setzt eine Forderung des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes (ZDB) um, indem die Gewerbeämter zukünftig verpflichtet werden, bei Anhaltspunkten auf Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit die Zollverwaltung zu informieren. Diese Forderung hatte der ZDB zuletzt im Februar 2014 in seinem Flyer „Wege aus der Schwarzarbeit“ veröffentlicht. Dieser Flyer lag der Ausgabe 4/2014 von BLICKPUNKT BAU als Verlegerbeilage bei.

Bisher gibt es keine Rechtsgrundlage für eigenständige Prüfungen der Gewerbebehörden bei Verdacht auf Schwarzarbeit oder Scheinselbstständigkeit. Auch die Weitergabe von Daten an die Zollbehörden ist bisher bei Verdachtsfällen nur auf dem „kleinen Dienstweg“ erfolgt. Eine systematische Überprüfung von Verdachtsfällen bei der Gewerbeanmeldung ist damit bisher nicht möglich.

Durch die neue Gewerbeanzeigeverordnung wird ab 1. Januar 2015 die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen. Sobald bei einer Gewerbeanmeldung der Verdacht auf Schwarzarbeit oder Scheinselbstständigkeit besteht, muss von der Gewerbebehörde eine Kontrollmeldung an die FKS abgegeben werden. Dies versetzt die FKS zukünftig in die Lage, gezielt zu prüfen.

Die Verordnung sieht vor, dass die maßgeblichen Anhaltspunkte für den Verdacht auf Schwarzarbeit oder Scheinselbstständigkeit im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden sollen. Wir gehen davon aus, dass diese Verwaltungsvereinbarung noch vor dem 1. Januar 2015 getroffen wird und sich

auf die Grundsätze stützt, die bereits jetzt bei der Zusammenarbeit der FKS mit den Gewerbebehörden und den Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden der Länder gelten. Danach soll das Vorliegen von einem oder mehreren der folgenden Anhaltspunkte eine Übermittlung der Gewerbedaten an die FKS auslösen:

- Bei der Wohn- und Betriebsanschrift handelt es sich um eine Hoteladresse oder um eine Anschrift in einem Gemeinschaftsquartier.
- Unter einer Anschrift haben mehrere Personen unter Umständen zum selben Zeitpunkt ein Gewerbe mit den gleichen zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Gewerbegegenständen angemeldet bzw. sie wollen ein entsprechendes Gewerbe anmelden.
- Nach Lage des Einzelfalls kann das angezeigte Gewerbe nach den räumlichen Gegebenheiten (z. B. Möglichkeit zur Lagerung von Arbeitsmaterialien) nicht ausgeübt werden.
- Im Zusammenhang mit der Gewerbeanmeldung wird ein Vermittler tätig, der auch für andere Personen in Erscheinung tritt.
- Der Anzeigende ist unter der angegebenen Adresse postalisch/telefonisch nicht erreichbar. Die Anmeldebestätigung kann postalisch nicht zugestellt werden.
- Der Anzeigende verfügt über keinerlei oder völlig unzureichende deutsche Sprachkenntnisse, so dass erhebliche Verständigungsprobleme bestehen.
- Ein Gewerbe wird bereits nach kurzer Zeit wieder abgemeldet, so dass die Anmeldung nur dem Erlangen eines Gewerbescheines gedient haben könnte. ■

Haftungsrisiken für Beiträge zur Berufsgenossenschaft – elektronische Abfrage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Über das neue Verfahren zum Abruf von qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen hatten wir bereits in **BLICKPUNKT BAU**, Ausgabe 05/2014, Seite 14 berichtet. Nachstehend erhalten Sie weitere ergänzende Informationen.

Die qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung (qUB) schützt den Hauptunternehmer davor, für ausstehende Sozialversicherungsbeiträge seiner Nachunternehmer aufzukommen. Um sicherzugehen, dass ein Nachunternehmer seine Beitragsverpflichtungen gegenüber der BG BAU erfüllt hat, musste sich der Hauptunternehmer bisher immer an seinen Nachunternehmer wenden, der dann eine aktuelle qUB bei der BG BAU anforderte. Zusätzlich zum bewährten Postweg hat der Hauptunternehmer nun auch die Möglichkeit, die qUB über das Extranet der BG BAU selbst elektronisch abzurufen. Mit der neuen Funktion im Extranet kann ein Auftraggeber, wann immer er es für notwendig hält, eine qUB des von ihm beauftragten Nachunternehmers abrufen. Voraussetzung ist, dass der Nachunternehmer Mitglied der BG BAU ist und den Hauptunternehmer zur Anforderung der qUB berechtigt.

Die Berechtigung erteilt der Nachunternehmer entweder über seinen eigenen Extranetzugang oder er legitimiert die BG dazu, einen Zugang für den Hauptunternehmer einzurichten. Dieser erhält dann

eigene Zugangsdaten, mit denen er das Extranet nutzen kann. Dort kann er jederzeit über eine gesicherte Verbindung eine qUB anfordern und auch wieder einsehen. Der Nachunternehmer sieht die angeforderten qUBen dann ebenfalls in seinem eigenen Zugang. Es ist auch jederzeit möglich, die Berechtigung zu beenden. Bei einem Auftrag sind meist mehrere Unternehmen beteiligt und damit auch viele qUBen erforderlich, die jeweils eine eigene Berechtigung erfordern. Zwar erhält der Hauptunternehmer erst einmal für jeden Nachunternehmer einen eigenen Zugang, kann diese aber unter einer Kennung zusammenfassen.

Liegt eine Berechtigung des Nachunternehmers vor, erhalten die Hauptunternehmer ihre eigenen Zugangsdaten für das Extranet per Post und können damit jederzeit selbst eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung mit den Daten des Nachunternehmers abrufen.

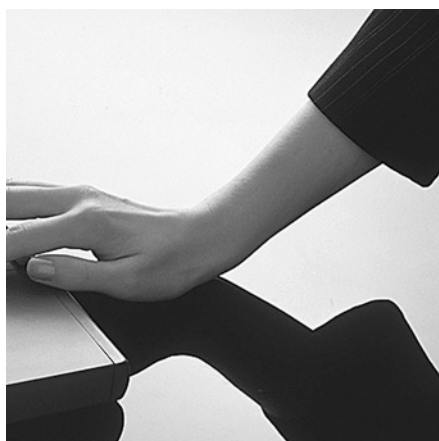
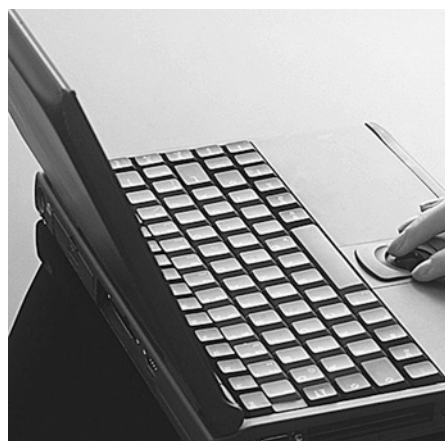
Bei Nutzung dieses Verfahrens entfällt auch die Notwendigkeit, die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original aufzubewahren. Die Unternehmen können die

Unbedenklichkeitsbescheinigung einfach speichern. Die Fälschungssicherheit ist durch eine eindeutige Dokumentennummer gewährleistet.

Die qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung befreit nach Auffassung der BG BAU von der Hauptunternehmerhaftung, wenn

- sie sowohl den Zeitpunkt der Auftragsvergabe als auch den gesamten Bauzeitraum abdeckt,
- das Verhältnis der Arbeitsentgelte zu den Beschäftigten auf der Baustelle stimmig ist,
- der Nachunternehmer mit den veranlagten Unternehmensteilen die übernommenen Arbeiten ausführen kann.

Das neue Verfahren wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter Beteiligung der Sozialpartner des Baugewerbes ins Leben gerufen.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

Bayerischer BauPokal 2013/2014

Inhalt

- 1) Die Viktoria aus Aschaffenburg holt ihren zweiten BauPokal
- 2) Sat.1 Bayern berichtet über den Bayerischen BauPokal



Der Sieger des Bayerischen BauPokal's 2014: Die SV Viktoria Aschaffenburg. Rudolf Pfister (Vizepräsident des Bayerischen Baugewerbes, 4. v.r.), Schirmherr Dietmar Vogel (Bürgermeister Gemeinde Randersacker, 1. v.r.), Andreas Büschler (Geschäftsführer Landesverband Bayerischer Bauinnungen, 3. v.r.), Manfred Dallner (Geschäftsführer LBB-Geschäftsstelle für Unterfranken, 1. v.l.) und Ralf Stegmeier (Obermeister Bauinnung Würzburg, 2. v.l.) gratulieren.



Die nächsten Termine im Bayerischen BauPokal

- **Start der BauPokal Saison 2014/2015**
Qualifikationsspiele für das Kreisfinale 2015
September '14 – April '15
- **Kreisfinale**
1. Mai 2015

1) Die Viktoria aus Aschaffenburg holt ihren zweiten BauPokal

Am Samstag den 05. Juli 2014 fand das 21. Landesfinale des Bayerischen BauPokals auf der Sportanlage der SG Randersacker statt. Im Finale von Europas größtem U-15 Juniorenturnier standen sich der FC Augsburg und die Viktoria aus Aschaffenburg gegenüber. In einem würdigen Finale gewann der SV Viktoria Aschaffenburg mit 4:2 n.E. und konnte sich somit nicht nur gegen 2.200 teilnehmende Mannschaften durchsetzen, sondern darf sich nun auch auf ein Trainingslager in der Türkei freuen – das Bayerische Baugewerbe macht's möglich!

Hochkarätiges Teilnehmerfeld zeigt tollen Jugendfußball

Bei bestem Fußballwetter startete am Samstagmorgen das Landesfinale des Bayerischen BauPokals mit den Spielen der Gruppe A zwischen der SpVgg Deggendorf und dem TSV 1860 München (0:1) sowie dem 1. FC Schweinfurt 05 und der SpVgg Greuther Fürth (0:2). Schon diese beiden Begegnungen zeigten das hohe Niveau von Bayern's besten Nachwuchskickern und versprachen Spannung für den weiteren Turnierverlauf.

Elfmeterschießen entscheidet das Finale

Nach spannenden Gruppenspielen standen sich im ersten Halbfinale die SpVgg Greuther Fürth und der SV Viktoria Aschaffenburg gegenüber. Im zweiten Halbfinalspiel musste sich der TSV 1860 München gegen den FC Augsburg beweisen. Nach jeweils unterhaltsamen 2 x 14 Minuten und anschließendem Elfmeterschießen war klar: Der Sieger des 21. Bayerischen BauPokal wird zwischen Viktoria Aschaffenburg (8:7 n.E.) und dem FC Augsburg (5:4 n.E.) ermittelt.

Bayerischer BauPokal 2013/2014



In einem packenden und umkämpften Spiel ging es abermals ins Elfmeterschießen. Nachdem man in der Gruppenphase noch gegen den FC Augsburg verloren hatte, hatten die Nachwuchskicker der Viktoria Aschaffenburg dann aber die bessern Nerven und siegten 5:3. Alle Ergebnisse zum Landesfinale des 21. Bayerischen BauPokals gibt's wie immer unter www.baupokal.de

Auf dem Bau und beim Fußball sind echtes Teamwork gefragt

„Ich muss allen Mannschaften ein großes Lob aussprechen. Nicht nur hervorragenden Fußball konnten wir heute in Randersacker sehen, auch großer Teamgeist, Ehrgeiz und Fairness waren heute wieder in jedem Spiel zu erkennen. Attribute die auch im Baugewerbe für Top Leistung stehen“, erklärte Rudolf Pfister, Vizepräsident des Bayerischen Baugewerbes. Dank dem großen Engagement der SG Randersacker, der mit seinen vielen freiwilligen Helfern das Turnier unterstützte, wurde auch das Landesfinale des 21. Bayerischen BauPokals eine beeindruckende Veranstaltung, an die sich die teilnehmenden Vereine und Spieler sicher gerne erinnern werden. Tobias Nitsch, Erfolgstrainer von Viktoria Aschaffenburg zeigte sich überwältigt: „Meine Jungs haben heute Unfassbares geschafft. Wir sind als klarer Außenseiter in das Turnier gestartet, konnten uns dann aber von Spiel zu Spiel steigern und uns im Finale durch eine geschlossene Mannschaftsleistung für die Niederlage in der Gruppenphase gegen den FC Augsburg revanchieren. Ich bin stolz auf meine Kicker, das Trainingslager in der Türkei haben sie sich absolut verdient.“

Bau-Weltmeister und Freestyle sorgen für ein unterhaltsames Rahmenprogramm

Neben tollem Jugendfußball, war, wie im BauPokal üblich, auch abseits des Platzes einiges geboten. Das Bayerische Baugewerbe als langjähriger Förderer des bayerischen Jugendfußballs bot wieder Handwerk zum Anfassen und stellte große wie kleine Maschinen aus, um Interessierten zeigen zu können, wie erlebnisreich und spannend ein Beruf am Bau sein kann. Beim BauPokal Ziegelwandschießen konnte man nicht nur virtuell, sondern auch live seine Treffsicherheit unter Beweis stellen. Als Highlight in der Spielpause war Fußball-Freestyler Lukas Graser vor Ort, der seine Trickkiste auspackte und für gute Laune sorgte. Mit Sebastian Full war ein echter Bau-Weltmeister vor Ort, der mit dem deutschen Bau-Nationalteam des Baugewerbes bei den Berufsweltmeisterschaften 2013 den Titel gewonnen hat. Er war der Gegner, den es beim diesjährigen Ziegelwand-Contest zu bezwingen galt und erklärte den Jugendlichen, wie eine Bauweltmeisterschaft abläuft und welche Vorteile der Bauberuf mit sich bringt.

Ab September gilt's – der BauPokal startet in die 22. Saison

Das Landesfinale stellt den Abschluss einer erfolgreichen BauPokal-Saison 2013/2014 dar. Doch auch in der BauPokal-Saison 2014/2015 werden wir wieder schöne Spielzüge, filigrane Techniken und emotionale Jubelszenen zu sehen bekommen, wenn ab September 2014 nahezu alle bayerischen U-15 Juniorenteams beim 22. Bayerischen BauPokal um den Titel kämpfen werden. Alle Infos rund um Europas größtes U15-Juniorenturnier finden Sie dann auch weiterhin auf www.baupokal.de.

Bayerischer BauPokal 2013/2014



2) Sat.1 Bayern berichtet über den Bayerischen BauPokal

Der Bayerische BauPokal ist mittlerweile eine Institution im Jugendfußball. Da ist es nur logisch, dass Sat.1 Bayern, der Regionalsender in seinem täglich erscheinende Regionalmagazin „17:30 Uhr“, seine durchschnittlich 262.000 Zuschauern über den Ablauf des größten U15 Juniorenturniers Europas informiert. Am 07. Juli wurde Johannes Brätz, Kapitän des 1. FC Schweinfurt, im Vorfeld des Landesfinale zum Porträt gebeten. Dabei erzählte Johannes von seinen



ersten Erfahrungen im Straßenbau und dem Wunsch später im Baugewebe tätig zu sein. Als Kulisse diente eine Baustelle in Schweinfurt der Arbeitsgemeinschaft Glöckle und Riedel. Auch beim Landesfinale stand Johannes im Vordergrund. Am Ende erreichte es für seine Mannschaft leider nur zu Platz 8, was Johannes nicht daran hinderte seinen Stolz

für das Erreichte zu zeigen. Den Bericht gibt es natürlich auch auf www.baupokal.de zu sehen!





ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau unwirtschaftlich

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes (BRH) sind privat realisierte Projekte im Bundesfernstraßenbau deutlich teurer als die konventionelle Realisierung im Rahmen der Haushaltsansätze. Hauptsächlich dafür sind die Finanzierungskosten der Privaten, die deutlich über denen der öffentlichen Hand liegen (vgl. auch Artikel Seite 26).

Der BRH hat in einem Gutachten zu ÖPP im Bundesfernstraßenbau eine umfassende Einschätzung dieser Projekte hinsichtlich deren Wirtschaftlichkeit, Termintreue, Verfügbarkeit und Qualität abgegeben. Gewürdigt wurde auch die Fragestellung, inwieweit mit ÖPP Projekten Anreize gesetzt werden, die Schuldenbremse zu umgehen.

Im Einzelnen wurde festgestellt:

- **Verbesserung der Wirtschaftlichkeit**

Die ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau sind deutlich teurer als die konventionelle Realisierung durch die öffentliche Hand. Ursache dafür ist insbesondere, dass die Finanzierungskosten der Privaten deutlich über denen der öffentlichen Hand liegen. Dieser erhebliche Kostennachteil kann nicht durch Einsparungen bei den operativen Kosten ausgeglichen werden. Insbesondere bleiben innovative Lösungen im Baubereich gering und werden infolge der überwiegend zwingenden, auf Verkehrssicherheit beruhenden technischen Vorgaben auch in Zukunft gering bleiben. Nach den Berechnungen haben allein die fünf diesbezüglich geprüften ÖPP-Projekte zu Mehrkosten gegenüber einer konventionellen Beschaffung von insgesamt 2 Mrd. Euro geführt.

- **Terminsicherheit und höhere Verfügbarkeit**

Die ÖPP-Projekte sind zwar alle termingerecht fertiggestellt worden. Nach Auffassung des BRH können auch die Auftragsverwaltungen bei einer angemessenen

Personal- und Finanzausstattung große Bauvorhaben so koordinieren, dass sie termingerecht fertiggestellt werden. Personelle und finanzielle Restriktionen der öffentlichen Hand dürfen nicht dazu führen, dass Baumaßnahmen bevorzugt im Wege von ÖPP-Projekten realisiert werden.

- **Qualität und Innovationen**

Die vertraglich vorgegebenen Zustandswerte bei den geprüften ÖPP-Projekten werden nach den Feststellungen nicht immer eingehalten. Ein Qualitätsvergleich von konventioneller und ÖPP-Realisierung ist aber nicht ohne weiteres möglich, da sich die Abnahmeregularien und -prüfungen der beiden Beschaffungsvarianten unterscheiden. Überdies liegen keine statistischen Auswertungen zur Bauqualität bei der konventionellen Realisierung vor.

- **Umgehung Schuldenbremse**

Durch die Kreditgewährung im Rahmen von ÖPP-Projekten können Straßenbauprojekte zu einem Zeitpunkt realisiert werden, zu dem im Haushalt keine ausreichenden Mittel veranschlagt sind. ÖPP Projekte werden damit auch dann gestartet, wenn keine ausreichenden Mittel für eine herkömmliche Realisierung des geplanten Projektes im Haushalt zur Verfügung stehen. Damit entsteht mit ÖPP ein Anreiz, die Schuldenbremse zu umgehen. Ziel muss es aber sein, dass die Schuldenbremse keinen Einfluss auf die Entscheidung hat, ob eine Maßnahme als ÖPP-Projekt oder konventionell realisiert wird. ■

Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2013/2014“ – Zuschlagsätze auf Betriebsmittellohn bzw. Baustellenmittellohn

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2014 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2013/2014“ wurden, wie in den Vorjahren, wieder in einem Faltblatt zusammengefasst und – mit wichtigen Hinweisen versehen – übersichtlich dargestellt.

Die Zuschlagsätze auf der ersten Seite des Faltblattes sind die Mittelwerte der Zuschlagsätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebsmittellohn.

Die wichtigsten Zuschlagsätze aus dem Kostenbereich 2012/2013 betragen:

Lohngebundene Kosten	75,8 %
Lohnnebenkosten	11,0 %
Weitere Gemeinkosten	122,4 %
Gesamtzuschlagsatz	209,2 %

Der Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2013/2014“ ist so aufgebaut, dass alle umzulegenden Kosten grundsätzlich auf den produktiven Lohn bezogen werden.

Die ausgewiesenen Mittelwerte der Zuschlagsätze auf Lohn sind also zur Kostendeckung erforderlich, wenn auf die anderen direkten Kostenarten (also Material-, Geräte- und Fremdleistungskosten) keine Zuschläge gerechnet werden.

Hinweis:

Interessierte Betriebe können das Faltblatt zum Stückpreis von 4,50 Euro bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter hauer@lbb-bayern.de, bestellen.

Betriebsmittel- und Auftragsfinanzierung im Bauunternehmen

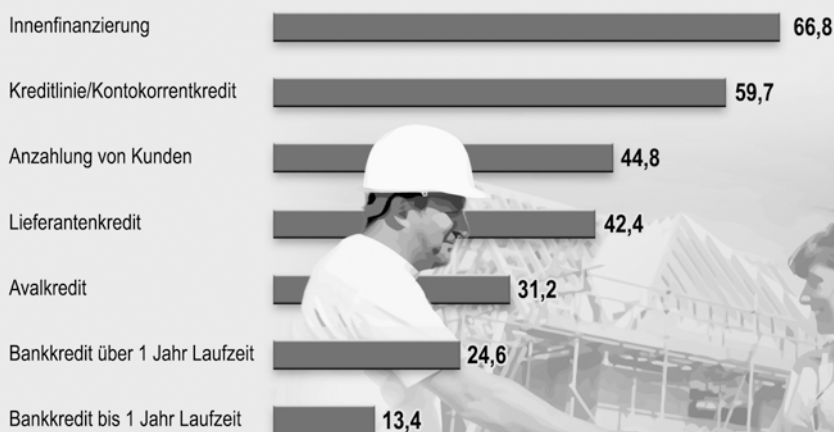
Anzahlungen von Kunden überdurchschnittlich wichtig

Wenn es um die Finanzierung von Betriebsmitteln und Aufträgen geht, unterscheiden sich Bauunternehmen zum Teil deutlich von der Gesamtheit aller Unternehmen.

Die Bedeutung von Kundenanzahlungen, Lieferanten- und Avalkrediten wird von Bauunternehmen deutlich höher eingestuft. Gleichzeitig ist es für sie weniger leicht, für die genannten Zwecke Geld von Kreditinstituten zu erhalten, so die aktuelle „Unternehmerbefragung 2014“ der KfW.

Betriebsmittel- und Auftragsfinanzierung in Bauunternehmen

Anteile der Betriebe, die die jeweilige Finanzierungsquelle als „wichtig“ einstufen*, Angaben in %



Quelle: KfW

*Deutschland, Befragungszeitraum: Dezember 2013 bis März 2014, dreistufige Bewertungsskala von „wichtig“ bis „unwichtig“

ifm 113 0614

Wettbewerb 2015 „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veranstaltet wieder zusammen mit den Verbänden der Bauwirtschaft und namhaften Förderern den bundesweiten Wettbewerb „Auf IT gebaut“.

Bei diesem Wettbewerb können Studenten, Absolventen und junge Beschäftigte der Baubranche mit innovativen IT-Lösungen Preisgelder in Höhe von insgesamt 20.000 Euro gewinnen. Auch in diesem Jahr werden kreative Ideen aus den vier Wettbewerbskategorien Baubetriebswirtschaft, Architektur, Bauingenieurwesen und dem gewerblich-technischen Bereich gesucht.

Voraussetzung ist, dass die Arbeit online bis zum 3. November 2014 angemeldet

wird. Anschließend erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung sowie einen Vordruck für das Anschreiben, das der Arbeit beiliegen muss. Nach der Anmeldung ist bis zum 17. November 2014 Zeit, die Arbeit vollständig inklusive einer Kurzfassung einzureichen.

Für den Umfang und das Format der Wettbewerbsarbeit gibt es keine Vorgaben, d. h. es können Softwareanwendungen, Videos, Websites, Printfassungen etc. eingereicht werden.

Weitere Informationen auch die Möglichkeit zur Online-Anmeldung bis zum 3. November 2014 sowie eine Übersicht zu den bisher prämierten Arbeiten finden Sie unter www.aufitgebaut.de.

Geschäftsanhahnungsreise Bauwirtschaft nach Belgien und Luxemburg

Im Rahmen eines Markterschließungsprogrammes des Bundes findet vom 13. – 15. Oktober 2014 eine Geschäftsanhahnungsreise für deutsche Bauunternehmen nach Belgien und Luxemburg statt.

Insbesondere in Belgien besteht derzeit ein großer Bedarf an Bauleistungen, da aufgrund der alten Bausubstanz Häuser nicht den energetischen Anforderungen entsprechen können.

Bei der Erschließung von Geschäftsfeldern in Belgien und Luxemburg sollen deutsche Unternehmen durch eine Geschäftsanhahnungsreise im der Zeit vom 13. – 15. Oktober 2014 individuell dabei

unterstützt werden, sich diese Märkte zu erschließen.

Bei der durch die Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer (AHK de-belux) organisierte Reise handelt es sich um eine projektbezogene Fördermaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zudem durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert wird.

Für weitere Einzelheiten fordern Sie bitte bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter hauer@lbb-bayern.de den Flyer „Geschäftsanhahnungsreise Bauwirtschaft in Belgien und Luxemburg“ an.

Neuberechnung der lohngelundenen Kosten zum 01.06.2014

Ab 1. Juni 2014 beträgt der Satz für die lohngelundenen Kosten in Bayern 80,5 % (bisher 80,8 %)

In unserem Berechnungsbeispiel für Bayern ist der im Rahmen des jüngsten Tarifabschlusses vom Juni 2014 neu festgelegte Gesamttarifstundenlohn (Lohngruppe 4) zugrunde gelegt worden.

Dieser beträgt: • 18,17 €/h .

Wie in den Vorjahren wird in dem Berechnungsbeispiel davon ausgegangen, dass die gewerblichen Arbeitnehmer noch zum überwiegenden Teil die vermögenswirksamen Leistungen und nicht die Tarifliche Zusatzrente in Anspruch nehmen.

Das Berechnungsbeispiel für die lohngelundenen Kosten für Bayern ab dem 01.06.2014 sowie Erläuterungen finden Sie in unserem Internetauftritt unter www.lbb-bayern.de, Mitgliederbereich Betriebswirtschaft.

ZDB-Broschüre – Bauen heute: Wie weiter mit den Baukosten?

Die neue ZDB-Broschüre „Bauen heute: Wie weiter mit den Baukosten?“, die eine Analyse der Kostentreiber beim Wohnungsbau enthält, liegt diesem Heft als Anlage bei.

Die Preise für Bauleistungen spielen beim derzeit vielfach zu beobachtenden Preisanstieg von Immobilien kaum eine Rolle. Von einer Baukostenexplosion kann angesichts einer Baupreissteigerung von gerade einmal durchschnittlich 2% im vergangenen Jahr keine Rede sein. Dagegen sind die Hauspreise mit durchschnittlich 4% deutlich stärker gestiegen.

Die Hauptkostentreiber beim Wohnungsbau sind die Baulandverknappung, die Entwicklung bei den Baunebenkosten, die Heraufsetzung energetischer Standards

und zu hoch gesetzte technische Standards. Darüber hinaus verzeichnen bestimmte Baumaterialien im Sanierungsbereich markante Preissteigerungen. Ständig steigende Anforderungen an den Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Bürokratiepfllichten, die das Bauunternehmen, die Baustelle und das spätere Gebäude erfüllen müssen, lassen ebenfalls die Baukosten steigen.

Wenn es die Bundesregierung ernst meint mit einer Baukostenbremse, dann muss sie dringend Regulierungen und Anforderun-

gen für den Wohnungsbau zurückschrauben und vor allem auch bei der weiteren Umsetzung der Energiewende darauf achten, dass Neubau- und Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich bleiben.

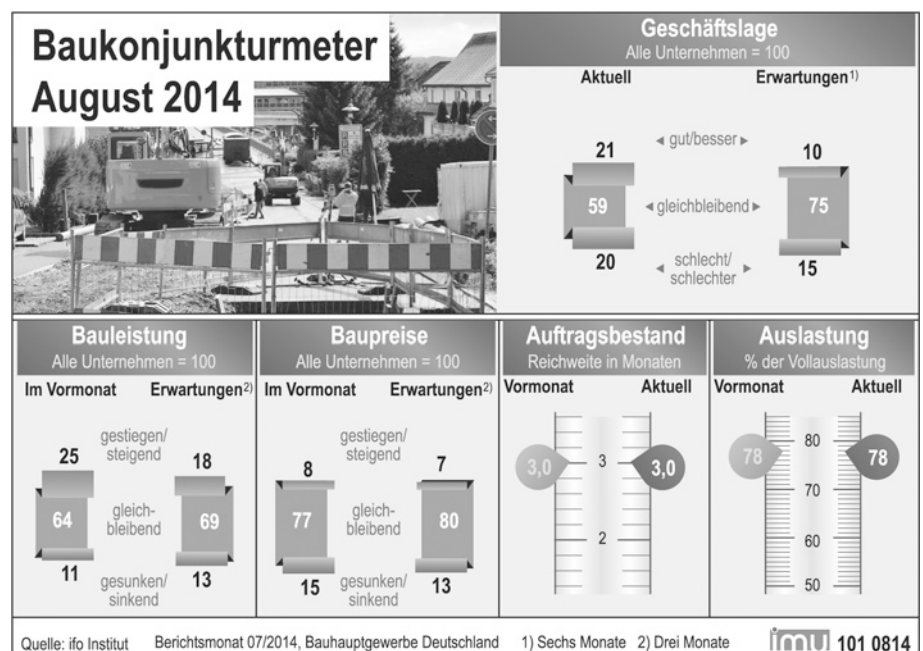
Die beiliegende Broschüre kann auch als Argumentationshilfe gegenüber Baukunden, die Preiserhöhungen thematisieren, verwendet werden.

Baukonjunkturmeter August 2014

Leichter Druck auf die Preise

Die Baukonjunktur hat ihren Höhepunkt erreicht oder steht kurz davor. Das zeigen die Ergebnisse der jüngsten ifo-Erhebung im Baugewerbe. Auftragsreichweite und Kapazitätsauslastung der Betriebe blieben im Juli 2014 gegenüber dem Vormonat unverändert und die Geschäftslage insgesamt stabil.

Bei der Bautätigkeit ist demnach für die nächsten Monate nur noch mit einer leichten Belebung zu rechnen, die Baupreise allerdings geraten wohl tendenziell unter Druck.





Technische Regeln für Arbeitsstätten „Straßenbaustellen“ Neue Handlungshilfe der BG Bau

Zur Information der Fachöffentlichkeit wurde die neue technische Regel für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr“ vorveröffentlicht. Wegen zahlreicher Anfragen hat die BG Bau eine ergänzende Handlungshilfe erstellt.

Ungeachtet der noch zu überwindenden Abstimmungsprozesse zwischen den RSA und der ASR A5.2, stellt letztere nach Meinung der Vertreter des Arbeitsschutzes den Stand der Technik dar und sollte schon jetzt bei der Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen angewandt werden, auch wenn sie offiziell noch nicht in Kraft getreten ist. Diese Ansicht basiert auf der Tatsache, dass der Schutz der Beschäftigten auf Straßenbaustellen keine Neuerung aus dem Jahr 2013 bzw. 2014 darstellt, sondern im Prinzip schon immer anzuwenden ist.

Bei der Planung und Ausführung von Straßenbaustellen müssen neben den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstätten an Straßen (RSA) auch das Arbeitsschutzgesetz, die Baustellenverordnung und die Arbeitsstättenverordnung berücksichtigt und angewendet werden. Straßenbaustellen sind so zu planen und einzurichten, dass Gefährdungen durch den fließenden Verkehr für Beschäftigte möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Gleichzeitig müssen nach RSA verkehrsrechtliche Grundsätze und Zuständigkeiten für alle verkehrslenkenden, -beschränkenden oder -verbietenden Maßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen nach Maßgabe der StVO gewährleistet werden.

In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Unterschreitungen der notwendigen Sicherheitsabstände und Bewegungsflächen gekommen. Bisher missverständliche Formulierungen in den RSA 95 zu Lasten des Arbeitsschutzes sollen bei der aktuellen Überarbeitung der RSA bereinigt werden.

Welche Maßnahmen sich bei Straßenbaustellen im konkreten Einzelfall als geeignet erweisen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Maßnahmen zur Lenkung und Leitung des Verkehrs dürfen ausschließlich von den hierfür zuständigen Behörden angeordnet werden! Der Bauherr ist durch die Baustellenverordnung verpflichtet, bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie den Stand der Technik zu berücksichtigen. Der Stand der Technik wird in staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, z. B. der Arbeitsstättenverordnung und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) beschrieben.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Auftraggebers existieren verschiedene Auffassungen, je nachdem aus welchem Blickwinkel argumentiert wird. Die Vertreter des Arbeitsschutzes sehen neben dem Auftragnehmer auch den Bauherrn bzw. Auftraggeber in der Zuständigkeit.

Die Auftraggeberseite wiederum argumentiert damit, dass der Arbeitsschutz nicht primär Sache des Auftraggebers ist. Eine derart konsequente Trennung ist jedoch insbesondere im Fall der ASR A5.2 weder sachdienlich, noch umsetzbar.

Auf bautechnischer Seite gelten die umfangreichen Festlegungen der Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung oder dem Arbeitsschutzgesetz. Die dort enthaltenen Vorgaben werden durch Regelwerke der DGUV/BG ergänzt bzw. spezifiziert. Hinzu kommen die anerkannten Regeln der Technik z. B. in Form der DIN 4124 und nicht zuletzt vertragsrechtliche Anforderungen wie etwa die ZTV-SA 97, die aktuell auch in Überarbeitung ist.

Dieses umfangreiche Geflecht aus Vorgaben nimmt die Verantwortlichen auf

Auftraggeberseite in die Pflicht, ihre Baustellen entsprechend zu planen und insbesondere die Anforderungen des Arbeitsschutzes umzusetzen. Wie das zu geschehen hat, regeln künftig insbesondere die ASR A5.2, als Konkretisierung der Arbeitsstättenverordnung. Bauunternehmern wird dringend empfohlen bei

Straßenbaustellen, hierzu gehören auch Rohrleitungsbau und Kabelverlegearbeiten im Straßenbereich, vor Angebotsabgabe zu prüfen, ob der Bauablauf entsprechend der neuen ASR A5.2 vom Auftraggeber geplant und entsprechende Sicherungsmaßnahmen regelgerecht ausgeschrieben wurden.

Unter
www.lbb-bayern.de/bautechnik
 finden Sie die ASR A5.2,
 die ergänzende Handlungshilfe
 der BG BAU und weitere
 Hintergrundinformationen
 zum Thema.

Erste Erfahrungen mit dem neuen Kontrollsystem für Energieausweise

Im Zuge der EnEV-Novellierung wurde eine Registrierung und eine stichprobenartige Kontrolle für Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage eingeführt. Mit der Durchführung wurde das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT) beauftragt. Das DIBT hat in seinem aktuellen Newsletter über das Kontrollsystem informiert und über erste Erfahrungen berichtet.

In Blickpunkt Bau 05/2014 hatten wir über die neuen Energieausweise sowie die Registrierung und stichprobenartigen Kontrollen dieser neuen Ausweise sowie Inspektionsberichte für Klimaanlage berichtet. Für die Registrierung und die Kontrolle der Energieausweise sind die Bundesländer formal verantwortlich, diese haben jedoch die Registrierung aller Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage sowie die stichprobenartige elektronische Kontrolle der Stufen 1, Validitätsprüfung und 2, Prüfung der Gebäudeeingabedaten und Überprüfung der angegebenen Ergebnisse, an das DIBT übertragen.

Das DIBT berichtet, dass sich vom 1. April bis Mitte Juni 2014 mehr als 11.000 Aussteller von Energieausweisen oder von Inspektionsberichten für Klimaanlage beim DIBT ein Benutzerkonto eingerichtet haben und bereits 55.000 Registriernummern für Energieausweise vergeben wurden.

Mit den genannten Aufgaben, die sich aus der Umsetzung von EU-Vorschriften ergeben, wird Neuland betreten, so dass gewisse Anlaufprobleme unvermeidlich sind. Zwischenzeitlich konnten die Anfangsschwierigkeiten, wie z. B.

- Probleme mit dem Zustellen einer Freischaltungs-Email
- Zeitverzug zwischen Anmeldung und Freischaltung wegen Zahlungseingangskontrolle
- Kommunikationsprobleme mit den EnEV-Softwareprodukten

gelöst werden.

Durchführung der Kontrollen

Für die elektronische Kontrolle wird eine signifikante Stichprobengröße festgelegt, die aus der Gesamtheit der registrierten Energieausweise gezogen wird. Hierfür

wird der jeweilige Aussteller per Email vom DIBT aufgefordert, die entsprechenden Gebäudeeingabe- und -ausgabedaten als XML-Datei, die von EnEV-Softwareprogrammen automatisch generiert werden, zur Verfügung zu stellen.

Kontrollen, die nicht elektronisch durch das DIBT erfolgen können, werden jeweils von den Landeskontrollstellen durchgeführt. Zuständig ist das Land, in dem das Gebäude der gezogenen Registriernummer für die jeweilige Stichprobe liegt. Das DIBT räumt ein, dass aufgrund technischer Schwierigkeiten die Datenerhebung für die elektronische Kontrolle verzögert wird, den betroffenen Ausstellern sollen dadurch keine Nachteile entstehen. Alle rechtlichen Vorgaben werden eingehalten, die betroffenen Aussteller werden in jedem Fall informiert, sofern die von ihnen erstellten Ausweise einer Kontrolle unterzogen werden.



Fit for work 2014

Finanzielle Hilfen für Ausbildungsbetriebe

Auch im Jahr 2014 werden Ausbildungsbetriebe gefördert, die Absolventen der Mittelschule, Praxisklassen oder Schulabgänger ohne Abschluss ausbilden. Darüber hinaus können Betriebe Förderungen beantragen, wenn sie erstmalig ausbilden, zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen oder in Teilzeit ausbilden.

Die neuen Richtlinien und Antragsformulare werden derzeit noch erarbeitet. Die Veröffentlichungen sind für Ende September geplant. Die wichtigsten bereits bekannten Informationen und Eckpunkte zu den einzelnen Fördermaßnahmen, die für die Mitgliedsbetriebe des Bayerischen Baugewerbes von Bedeutung sind, finden Sie nachstehend.

Gefördert werden nach der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen

- Betriebe, die zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze anbieten,
- Betriebe, die erstmalig ausbilden und
- Betriebe, die in Teilzeit ausbilden.

Gefördert werden nach der Richtlinie „Chance Ausbildung“

- Jugendliche aus Praxisklassen (Förderung bis zu 3.900 Euro),
- Jugendliche ohne Schulabschluss (Förderung bis zu 3.900 Euro) und
- Jugendliche, die spätestens drei Monate nach Beginn der Berufsausbildung mit einem Maßnahmeträger eine Vereinbarung über Ausbildungsbegleitende Hilfe (abH) geschlossen haben (Förderung bis zu 2.500 Euro).

Fördervoraussetzungen sind u. a.:

- Die Förderung darf frühestens am 01.07.2014 beginnen (Datum des Ausbildungsvertrags).
- Der Wohnsitz des Jugendlichen muss am 01.07.2014 in Bayern sein.
- Zweitausbildungen werden nicht gefördert.

Weitere Informationen zu diesen Fördermaßnahmen sind den Internetseiten des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/2014.php zu entnehmen.



Quelle: fotolia

Aktuelle Fort- und Weiterbildungskurse der Bayerischen BauAkademie

Die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen bietet als Einrichtung des Berufsförderungswerks des Bayerischen Bau-gewerbes umfangreiche und kompetente Fort- und Weiterbildungen für Führungskräfte und Mitarbeiter von Unternehmen der Bauwirtschaft. Nachfolgend informieren wir über aktuelle Lehrgänge und Seminare.

LEHRGANG/SEMINAR	KURS-NR.	TERMINE
Fortbildung für Asbestsachkundige	BM 91	16.10.2014
Sicherer Umgang mit künstlichen Mineralfasern	BM 90	23.09.2014
Vorbereitung von Estrichen für Bodenbelagsarbeiten	BE 66	23.09. bis 24.09.2014
Erwerb der „Sachkunde für ASI-Arbeiten an Asbestzementprodukten“	BM 92	24.09. bis 25.09.2014
Praxisseminar der Bauwerksprüfung nach DIN 1076	BB 48	23.09. bis 24.09.2014
Sicher Abdichten im allgemeinen Hochbau	BM 59	26.09.2014
Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	BB 45	06.10. bis 10.10.2014
Laserschutzbeauftragter für Bauunternehmen	BM 63	08.10. bis 09.10.2014
Juristisches Vorbereitungsseminar für zukünftige Bausachverständige (2 Teile)	BM 45	09.10. bis 14.11.2014
Weißer Wannen richtig ausführen	BB 64	13.10.2014
Maßtoleranzen im Hoch- und Ausbau	BM 52	15.10.2014
Turmdrehkranführer für Untendreher (Anfänger)	MH 43	13.10. bis 24.10.2014 und 08.12. bis 19.12.2014
Geprüfter Teleskopfahrer (Anfänger)	MH 65	03.11. bis 14.11.2014
Turmdrehkranführer für Untendreher (Fortgeschrittene)	MH 44	20.10. bis 24.10.2014 und 15.12. bis 19.12.2014
Sicherheitstechnische Unterweisung an Gabelstaplern	MH 69	17.12.2014
LKW-Führerschein C1/C1E inkl. Ladungssicherung und Fahrtraining	MF 30	10.11. bis 21.11.2014
Weiterbildung für EU-Berufskraftfahrer im gewerblichen Güterverkehr (in 5 Modulen)	MF 42	06.10. bis 10.10.2014 17.11. bis 21.11.2014
Geprüfter Turmdrehkranführer (Anfänger)	MH 11	06.10. bis 24.10.2014 01.12. bis 19.12.2014
Geprüfter Turmdrehkranführer (Fortgeschrittene 1)	MH 21	13.10. bis 24.10.2014 08.12. bis 19.12.2014
Mobilkranführer (Anfänger)	MH 24	17.11. bis 28.11.2014
LKW-Führerschein C/CE inkl. Ladungssicherung und Fahrtraining (weitere Termine auf Anfrage)	MF 31	13.10. bis 31.10.2014 24.11. bis 12.12.2014

LEHRGANG/SEMINAR	KURS-NR.	TERMINE
Einweisung an Turmdrehkränen (Überbetriebliche Ausbildung)	MH 05	06.10. bis 10.10.2014 13.10. bis 17.10.2014 03.11. bis 07.11.2014 24.11. bis 28.11.2014 01.12. bis 05.12.2014 08.12. bis 12.12.2014
Geprüfter Turmdrehkranführer für Azubis in der Bauwirtschaft	MH 12	06.10. bis 24.10.2014 01.12. bis 19.12.2014
Geprüfter Turmdrehkranführer (Fortgeschrittene 2)	MH 22	20.10. bis 24.10.2014 15.12. bis 19.12.2014
Mobilkranführer (Fortgeschrittene)	MH 25	24.11. bis 28.11.2014
„Befähigte Person“ für Erdbaumaschinen	MT 31	11.11. bis 14.11.2014
LKW-Führerschein C1/C1E inkl. Ladungssicherung und Fahrtraining (weitere Termine auf Anfrage)	MF 30	10.11. bis 21.11.2014
Weiterbildung für EU-Berufskraftfahrer im gewerblichen Güterverkehr (in 5 Modulen)	MF 42	06.10. bis 10.10.2014 17.11. bis 21.11.2014
Mobilkranführer (Fortgeschrittene)	MH 25	24.11. bis 28.11.2014
Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen (Überbetriebliche Ausbildung)	MT 05	06.10. bis 10.10.2014 13.10. bis 17.10.2014 10.11. bis 14.11.2014 17.11. bis 21.11.2014
Geprüfter Bagger-/Laderfahrer (Fortgeschrittene 1)	MT 21	20.10. bis 07.11.2014 24.11. bis 12.12.2014
LKW-Führerschein C/CE inkl. Ladungssicherung und Fahrtraining (weitere Termine auf Anfrage)	MF 31	13.10. bis 31.10.2014 24.11. bis 12.12.2014
Mobilkranführer (Anfänger)	MH 24	17.11. bis 28.11.2014
Einweisung an Turmdrehkränen (Überbetriebliche Ausbildung)	MH 05	06.10. bis 10.10.2014 13.10. bis 17.10.2014 03.11. bis 07.11.2014 24.11. bis 28.11.2014 01.12. bis 05.12.2014 08.12. bis 12.12.2014
Geprüfter Bagger-/Laderfahrer (Anfänger)	MT 11	06.10. bis 07.11.2014 10.11. bis 12.12.2014
Minibaggerfahrer	MT 15	03.11. bis 07.11.2014 08.12. bis 12.12.2014
ExpertenForum Beton	BB 51 -1	6.10. bis 7.10.2014
ExpertenForum Beton	BB 51 -2	21.10. bis 22.10.2014

Baugewerbe fordert Überprüfung von ÖPP-Projekten im Straßenbau

Die Erwartungen an sog. ÖPP-Straßenbauprojekte (Öffentlich-Private-Partnerschaften) im Hinblick auf Termintreue und Qualität haben sich nicht erfüllt. Sie sind deutlich teurer als konventionelle Vergaben sowie mittelstandsfeindlich.

Der den ÖPP-Projekten im Straßenbau gegenüber der konventionellen Vergabe vom Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) attestierte Erfolg hinsichtlich Termintreue und Qualität ist nicht verifizierbar. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs entsteht darüber hinaus mit ÖPP ein Anreiz, die Schuldenbremse zu umgehen. Darauf wies der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) in einer Pressemitteilung und in einem offenen Schreiben an Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt hin.

Das Baugewerbe könne nicht akzeptieren, dass ohne detaillierte Überprüfung weitere ÖPP-Projekte vergeben werden sollen, so ZDB-Präsident Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein.

Loewenstein bezog sich dabei auf ein Gutachten des Bundesrechnungshofes, wonach die ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau nicht die Erwartungen, die das Ministerium an deren Umsetzung geknüpft hatte, erfüllt haben (vgl. auch unser Beitrag auf Seite 17). Insbesondere führten sie nicht zu wirtschaftlicheren Lösungen, sondern sind deutlich teurer als eine konventionelle Realisierung durch die

öffentliche Hand. Laut Bundesrechnungshof haben allein die fünf geprüften ÖPP-Projekte zu Mehrkosten von insgesamt rd. 1,9 Mrd. Euro gegenüber einer konventionellen Beschaffung geführt. Dies geht aus dem Bericht des Bundesrechnungshofs an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 2014 hervor.

„Nach der Lektüre des Berichts des Bundesrechnungshofes kann man nur eine Schlussfolgerung ziehen: ÖPP im Straßenbau kann nicht wie bisher realisiert werden, sondern es muss geprüft werden, ob eine konventionelle und mittelstandsfreundliche Vergabe nicht der bessere Weg ist. Wir fordern den Bundesverkehrsminister daher auf, vor Vergabe der 2. Staffel an ÖPP-Projekten die Erkenntnisse des Gutachtens des Bundesrechnungshofes ernsthaft zu überprüfen.“ So die abschließende Forderung Loewensteins.

Der LBB kritisiert bereits seit mehreren Jahren die Mittelstandsfeindlichkeit und Intransparenz von ÖPP-Projekten im Straßenbau und sieht sich im jüngsten Bericht des Bundesrechnungshofs hierin bestätigt. ■



Quelle: fotolia

Neuerscheinung DWA-Regelwerk DWA-A 143-3

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hat eine aktualisierte Fassung des Merkblatts DWA-A 143-3 zur Renovierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden veröffentlicht.

Das Merkblatt beschreibt den Einsatz von Schlauchlinern. Beim Schlauchlining wird ein flexibler Schlauch mit Wasser oder Luftdruck in einen Kanal gestülpt oder mit einer Winde in den Kanal eingezogen. Der Einsatz im Druckleitungsbereich ist nicht Gegenstand des Merkblatts.

Herausgeber und Vertrieb:

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Telefon 0 22 42/872 333, Telefax 0 22 42/872 100
info@dwa.de
DWA-Shop: www.dwa.de/shop

Deutscher Ingenieurpreis Straße und Verkehr 2015

Die Bundesvereinigung für Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V. lobt unter Schirmherrschaft des Bundesverkehrsministers den Deutschen Ingenieurpreis Straße und Verkehr 2015 aus.

Der Deutsche Ingenieurpreis Straße und Verkehr wird als ideeller Preis alle 2 Jahre verliehen und in den Kategorien Baukultur, Innovation und Verkehr im Dialog verliehen.

Für diesen Preis bewerben können sich Ingenieurinnen und Ingenieure mit geplanten, im Bau befindlichen oder bereits realisierten Projekten, die in den letzten 5 Jahren in Deutschland bearbeitet wurden bzw. eine in Deutschland erbrachte Ingenieurleistung darstellen und beim Bauherren, einem Ingenieurbüro oder Unternehmen, Verbänden und Institutionen beschäftigt sind.

Die Teilnahmebedingungen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure unter www.bsvi.de, Menüpunkt Deutscher Ingenieurpreis.

FGSV – Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (M WA)

Das „Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt“ (M WA) ist von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der Ausgabe 2009/Fassung 2013 neu herausgegeben worden. Es ersetzt das gleichnamige Merkblatt aus dem Jahre 2009.

Bei der Überarbeitung wurde berücksichtigt, dass das „Merkblatt für Asphaltfundationsschichten im Heißeinbau“ (M AFS-H) zurückgezogen worden ist sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten ist. Außerdem wurde die Titelländerung des Merkblatts „Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ berücksichtigt.

Das „Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt“ gilt für die stoff-

liche Verwertung von Asphaltgranulat zur Herstellung von Baustoffgemischen für Schichten nach den ZTV Asphalt-StB und den ZTV LW. Es behandelt nur die Verwertung von Asphaltgranulat, das die

Anforderungen gemäß den TL AG-StB erfüllt. Für die Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen gelten gesonderte Regelwerke.

Das „Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt“ ist zum Preis von 14,20 EUR (9,50 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln
Telefon 0 22 36/38 46 30, Telefax 0 22 36/38 46 40
info@fgsv-verlag.de, www.fgsv-verlag.de

FGSV – Merkblatt über die Verwendung von Hausmüllverbrennungsasche im Straßenbau

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat das „Merkblatt über die Verwendung von Hausmüllverbrennungsasche im Straßenbau“ (M HMVA) mit der Ausgabe 2014 neu herausgegeben. Es ersetzt das „Merkblatt über die Verwendung von Hausmüllverbrennungsasche im Straßenbau“, Ausgabe 2005.

Das Merkblatt beschreibt die Entstehung und die Eigenschaften von Hausmüllverbrennungsasche sowie die Anwendungsbereiche im Straßenoberbau, Wege- und Erdbau. Hierbei wird auch auf die Bereiche umweltrelevante Merkmale, Anforderungen u. a. an die stoffliche Kennzeichnung sowie die Raumbeständigkeit und abschließend auf die Leistungserklärung bzw. den Eignungsnachweis und die Güteüberwachung eingegangen.

Der Titel ist zum Preis von 7,90 EUR (5,30 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim

FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln
Telefon 0 22 36/38 46 30, Telefax 0 22 36/38 46 40
info@fgsv-verlag.de, www.fgsv-verlag.de

Neue Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Im 1. Halbjahr 2014 sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) mehrere neue Merkblätter heraus gegeben worden.

ZTV M 13 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (FGSV 341)

Die ZTV M 13 behandeln endgültige (weiße) und vorübergehende (gelbe) Markierungen auf Straßen, die aus Markierungssystemen hergestellt sind. Die ZTV M 13 behandeln Begriffe, Anforderungen, die Auswahl der Markierungssysteme, die Ausführung, Prüfungen, die Teilabnahme, den Lieferrachweis, die Qualifikation des Personals, der Unternehmen und der Prüfstellen, die Verjährungsfristen für Mängelansprüche, die Abrechnung sowie die Abzüge.

ZTV FRS – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FGSV 367)

Ausgabe 2014

Die ZTV FRS beschreiben als Vertragsgrundlagen die Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Errichtung und Reparatur von dauerhaft eingesetzten Fahrzeug-Rückhaltesystemen. Dazu gehören Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Anfangs- und Endkonstruktionen sowie Übergangskonstruktionen. Die ZTV FRS werden für die Errichtung und Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen an öffentlichen Verkehrsflächen

angewendet sowie an allen anderen Stellen.

M FG-Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Großformaten (FGSV 619)

Ausgabe 2013

Das Merkblatt behandelt die Herstellung von Flächenbefestigungen mit Großformaten ungebundener Ausführung. Wesentliche Anwendungsbereiche für Beläge mit Großformaten sind Befestigungen von Fahrbahnen und Flächen des ruhenden Verkehrs, städtebaulich hervorgehobene und repräsentative Flächen sowie Fußgängerbereiche/-zonen. Großformate im



Sinne des M FG können bei Flächenbefestigungen der Belastungsklassen BK0, 3 bis BK1, 8 gemäß den RStO, bei anderen Flächenbefestigungen, die für Kraftfahrzeuge erreichbar sind, sowie bei Rad- und Gehwegen verwendet werden. Im Merkblatt werden die Baugrundsätze, Bauprodukte sowie die Ausführung beschrieben und es werden bautechnische Hinweise für besondere örtliche Gegebenheiten und zur Erhaltung und Beurteilung von Flächen mit Großformaten gegeben.

M WA-Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (FGSV 754) Ausgabe 2009 / Fassung 2013

Das M WA gilt für die stoffliche Verwertung von Asphaltgranulat zur Herstellung von Baustoffgemischen für Schichten nach den ZTV Asphalt-StB und den ZTV LW. Bei der Überarbeitung wurde vor allem berücksichtigt, dass das „Merkblatt für Asphaltfundationsschichten im Heißeinbau“ (M AFS-H) in der Zwischenzeit zurückgezogen worden ist, sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KRWG) und die „Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit Teer-/Pechtypischen Bestandteilen“ mit neuen Titeln vorliegt. Der Anhang des Merkblatts, der im März 2013 getrennt veröffentlicht worden war, ist unverändert in das MWA, Ausgabe 2009/Fassung 2013, übernommen worden.

M OPA-Merkblatt für Asphaltdeckschichten aus offenporigem Asphalt (FGSV 750) Ausgabe 2013

Das Merkblatt behandelt die Anwendungsmöglichkeiten von Asphaltdeckschichten aus offenporigem Asphalt (OPA) im Straßenbau unter Berücksichti-

gung von schal- und bautechnischen Gesichtspunkten. Es gibt Empfehlungen für die Planung, die Ausschreibung, den Bau, die betriebliche Erhaltung und die bauliche Erhaltung. Erklärend wird in einem gesonderten Kapitel „Schaltechnik“ auf die Entstehung der Reifen-Fahrbahn-Geräusche wie auch die Wirkungsweise von OPA eingegangen. In den Anhängen sind Ausführungsbeispiele sowie eine Arbeitsanleitung für die Herstellung von Probeplatten aus offenporigem Asphalt mit dem Walzsektor-Verdichtungsgerät enthalten.

TL Asphalt StB 07/13 – Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (FGSV 797) Ausgabe 2007, Fassung 2013

Die TL Asphalt StB 07/13 enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird und ersetzen die Ausgabe 2007. Sie stellen die nationale Umsetzung der für Deutschland relevanten europäischen Normenteile der Reihe DIN EN 13108 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen“ dar. Wie wir in Heft März 2014 von Blickpunkt Bau berichteten, wurden die TL Asphalt StB 07 / 13 vom Bundesverkehrsministerium eingeführt.

ZTB BEA-StB 09/13 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (FGSV 798), Ausgabe 2009/Fassung 2013

Die ZTV BEA-StB 09/13 ersetzen das gleichnamige Regelwerk von 2009. Sie

behandeln Maßnahmen der Instandhaltung der Instandsetzung und der Erneuerung von Verkehrsflächenbefestigungen mit Asphalt in Abhängigkeit von deren Zustand und dem angestrebten Erhaltungsziel. Neben allgemeinen Hinweisen wird hierbei auf die Baustoffe und Baustoffgemische und die einzuhaltenden Grenzwerte und Toleranzen ebenso eingegangen wie auf die Prüfungen und deren Mängelansprüche und Abrechnungen.

ZTV Asphalt-StB 07/13 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (FGSV 799) Ausgabe 2007 / Fassung 2013

Die ZTV Asphalt – StB 07/13 behandeln die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt und ersetzen die Ausgabe 2007. Wie wir in BLICKPUNKT BAU, Heft März 2014, berichteten, wurden die ZTV Asphalt-StB 07 in der Fassung 2013 vom Bundesverkehrsministerium eingeführt.

Alle aufgeführten Merkblätter und zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen können beim
FGSV-Verlag GmbH,
Wesselingener Straße 17
in 50999 Köln,
www.fgsv-verlag.de
bezogen werden.



Quelle: fotolia

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde zur TL SoB-StB 04

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Bekanntmachung vom 8. Mai 2014 die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 TL SoB-StB 04 bekannt gemacht.

Die TL SoB-StB 04 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische und Böden, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen verwendet werden. Sie sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der Festlegungen in der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde als Vertragsbestandteil den Bauverträgen zu Grunde zu legen. Die Bekanntmachung betrifft insbesondere Abweichungen von der TL

SoB-StB 04 in Bayern im Hinblick auf die Sicherstellung der Gleichmäßigkeit beim Einbau und einer ausreichenden Tragfä-

higkeit bei Baustoffgemischen für Frostschuttschichten.

Die TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007, können unter der FGSV-Nr. 697 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17 in 50999 Köln, www.fgsv-verlag.de, bezogen werden.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 08.05.2014 können unter dem Aktenzeichen IID9-43415-004/05 auf den Internetseiten des Ministeriums unter www.staatsbauverwaltung.bayern.de herunter geladen werden.

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde zur ZTV SoB-StB 04

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007, ZTV SoB-StB 04 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt, um die in der Praxis teilweise auftretenden Probleme mit der Qualität der Baustoffgemische für Frostschuttschichten im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit beim Einbau und zur Sicherung einer ausreichenden Tragfähigkeit bezüglich der Anforderungen an den Siebdurchgang bei 2 mm zu beheben.

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. Die in der ZTV mit Rand-

strich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der Ergänzungen in der Bekanntmachung der

Obersten Baubehörde den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007, können unter der FGSV-Nr. 698 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17 in 50999 Köln, www.fgsv-verlag.de, bezogen werden.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 08.05.2014 können unter dem Aktenzeichen IID9-43415-004/05 zur ZTV SoB-StB 04 können auf den Internetseiten des Ministeriums unter www.staatsbauverwaltung.bayern.de herunter geladen werden.

ESTRICH UND BELAG

Neue BEB-Hinweisblätter

Der Bundesverband Estrich und Belag BEB hat mehrere technische Hinweisblätter überarbeitet bzw. neu heraus gegeben.

Hinweise für die Verlegung von Belägen auf Gussasphaltestrichen in normal beheizten Räumen (April 2014)

Das Hinweisblatt wurde vom BEB-Arbeitskreis Gussasphaltestrich neu erarbeitet. Es gilt insbesondere für die Verlegung von Belägen auf Gussasphaltestrichen der Härteklassen IC 10 bzw. ICH 10 (Heizestriche). Darüber hinaus werden aber auch Hinweise für die Verlegung von Belägen auf alten Gussasphaltestrichen (Sanierungsbereich) gegeben.

Hinweise zur Verlegung von EPS-Trittschalldämmplatten nach DIN EN 13163 (April 2014)

Das bestehende Hinweisblatt wurde im BEB-Arbeitskreis Schall in Abstimmung

mit dem Industrieverband Hartschaum (IVH) insbesondere an die zwischenzeitlich normativen Änderungen der im Hinweisblatt zitierten Normen angepasst bzw. aktualisiert. Inhaltlich wurde das Hinweisblatt an andere BEB-Hinweisblätter angepasst.

Hinweise zur Planung und Verlegung großformatiger keramischer Fliesen und Platten, Beton-, Natur- und Kunstwerkstein auf Zementestrichen im Innenbereich (März 2014)

Das Hinweisblatt wurde vom BEB-Arbeitskreis „Schnittstelle Fliesen- und Steinböden“ neu erarbeitet. Neben den allgemeinen Anforderungen, die ein Estrich zur Aufnahme von großformatigen Belä-

gen erfüllen muss, beschreibt das Hinweisblatt die Besonderheiten bei der Verlegung auf üblichen Zementestrichen.

Die oben genannten
Hinweisblätter können beim
Bundesverband
Estrich und Belag e.V. (BEB),
Troisdorf, bezogen werden
(www.beb-online.de).

Vorstandswahlen der Landesfachgruppe Estrich und Belag im LBB

Herr Dipl.-Ing. Simon Thanner aus Wiggensbach/Allgäu ist neuer Vorsitzender der Landesfachgruppe Estrich und Belag im Landesverband Bayerischer Bauinnungen.

Am 27. Juni 2014 wurde anlässlich der Jahrestagung der Landesfachgruppe Estrich und Belag in Feuchtwangen Herr Dipl.-Ing. Simon Thanner, Siegfried Thanner GmbH, Im Wang 8, 87487 Wiggensbach, einstimmig zum neuen Vorsitzenden der Landesfachgruppe Estrich und Belag gewählt. Herr Thanner tritt die Nachfolge von Herrn Heinz Bauernfeind aus Alling an, der dieses Amt 10 Jahre inne hatte.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Landesfachgruppe wurde ebenfalls einstimmig Herr Michael Bobyk, Estrich- und Fußbodentechnik Bobyk GmbH, Peuntgasse 27 in 95497 Goldkronach gewählt.

Die Landesfachgruppe Estrich und Belag dankt Herrn Heinz Bauernfeind für die im vergangenen Jahrzehnt geleistete engagierte ehrenamtliche Arbeit zum Wohle

des Estrichlegergewerbes und wünscht Herrn Simon Thanner und Herrn Michael

Bobyk viel Erfolg und eine glückliche Hand in ihren neuen Ehrenämtern.



(v.l.) LBB-Geschäftsführer Holger Seit, Estrichlegermeister Heinz Bauernfeind, Dipl.-Ing. Simon Thanner

Weiter gewachsen: Mehr Aussteller und mehr Fachbesucher – EPF 2014 schließt mit neuen Rekorden

Die Fachmesse für das bodenlegende Handwerk, die EstrichParkettFliese EPF, zeigte an der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen vom 26. bis 28. Juni drei Tage lang Innovationen. 9 % mehr Fachbesucher als zur EPF 2011 besuchten 8 % mehr Aussteller.

Die vom Berufsförderungswerk des Bayerischen Baugewerbes und den Verbänden des Estrich-, Parkett- und Fliesenlegergewerbes als ideale Träger veranstaltete internationale Messe bietet das Forum für den Branchentreff schlechthin. Verbände, Unternehmen und Besucher ziehen eine positive Bilanz. Die Branchenmesse EPF wurde eröffnet und hatte vom Start weg ein volles Haus. Kaiserwetter, eine brum-mende Baukonjunktur und die Rekordzahl von mehr als 200 Ausstellern, die an drei Messetagen für alle Segmente des Fachhandwerks einen bunten Strauß von Produkten und Innovationen bereithielten, führten schon am ersten Messetag zahlreiche Besucher zur 10. Fachmesse der Fußbodenbranche nach Feuchtwangen.

Die großen und wichtigen Unternehmen der Branche präsentierten umfassend und hochwertig neue Produkte, Anwendungstechniken und weiterentwickelte Einsatzgeräte.

In ihren Grußworten gingen die Ehren-gäste auf die hohe Wertigkeit der Messe ein, die es „aus den Kindertagen von Burghthann“ geschafft hat, zu einer Veranstaltung mit internationalem Rang – und bestem Ruf – zu avancieren. Die hohe Bedeutung für die Fachwelt erschließt sich nicht nur aus der umfassend alle Belange der handwerklichen Ausführung abde-



ckenden Ausstellung. Mit zahlreichen Vorträgen über den Stand der Technik, wichtige technische Innovationen sowie unternehmerische und organisatorische Belange bot auch das Rahmenprogramm der EPF den Messegästen wesentliche Impulse zur Information und Diskussion. Nicht zuletzt sind es die persönlichen Kontakte und Gespräche über eigene Erfahrungen in der Baupraxis, die aus der „Estrichmesse“ eine über die Gewerke greifende moderne „fachliche Familienveranstaltung“ machen. Es ist traditionell diese Basis der breiten Kommunikation, die über den Gesprächsstoff von heute die Themen von morgen generiert.

Der Präsident des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen Dipl.-Ing. Franz

Xaver Peteranderl freute sich in seinem Grußwort auf die vielen Neuigkeiten rund um den Fußboden: „Die EPF ist traditionell Spiegel der weiterhin permanent wachsenden technischen und gestalterischen Erwartungen, die heute von Bauherren, Investoren und Architekten nicht zuletzt auch unter den Aspekten Energieeffizienz und Behaglichkeit abgefordert werden.“

„Wir haben etwa 40 % der Aussteller und etwa 10 % der Fachbesucher interviewt. Es besteht große Zufriedenheit über das Erreichen der individuellen Ziele.“, so Gabriela Gottwald, Geschäftsführerin der Bayerischen BauAkademie. Die nächste EstrichParkettFliese findet in drei Jahren, im Sommer 2017, statt. ■



FLIESEN UND NATURSTEIN

Neue Lohntabelle für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

In der Folge der Ergebnisse der diesjährigen Lohntarifvereinbarungen im deutschen Bauhauptgewerbe haben wir die Lohntafel für das bayerische Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk neu herausgegeben.

Die neue Lohntafel ist gültig vom 1. Juni 2014 bis 30. April 2016 und ist unter der Ziffer 711 in der Rubrik *Tarifsammlung*-

Online im Mitgliederbereich unseres Internetangebotes www.lbb-bayern.de zum Download für Sie bereit gestellt.

FEUERUNGSBAU

Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe

Wir informieren Sie über die neuen Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe ab 1. Juni 2014.

Die Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe setzen sich aus dem jeweils geltenden Gesamttarifstundenlohn für die einzelnen Lohngruppen im Baugewerbe sowie dem so genannten Feuerungsbauzuschlag zusammen. Die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen haben sich

in den alten Bundesländern wie bekannt am 1. Juni 2014 um 3,1 % und in den neuen Bundesländern um 3,8 % erhöht (wir informierten in BLICKPUNKT BAU Heft 6, Seite 13). Die Feuerungsbauzuschläge nehmen nicht an der allgemeinen Lohnerhöhung teil.

Eine Tabelle mit den Tariflöhnen für das feuerungstechnische Gewerbe (inklusive Feuerungsbauzuschlag – FZ) ab 01.06.2014 können Sie im Internetangebot unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich, Rubrik Feuerungsbau, herunterladen.

Ebenso finden Sie diese unter unserer Tarifsammlung-Online mit der gleichen Internetadresse.

Berechnungsbeispiel – Lohngruppe 4 (Feuerungs- und Schornsteinbauer):

Der Tariflohn hat bis 30.05.2014 17,62 € (GTL)
+ 0,38 € (Feuerungsbauzuschlag) = 18,00 € betragen.

Seit 01.06.2014 beträgt er 18,17 € (GTL)
+ 0,38 € (Feuerungsbauzuschlag) = 18,55 €.



Quelle: fotolia

Neue Muster-Richtlinie im Industriebau

Die Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) regelt Mindestanforderungen an den Brandschutz und gehört in Bayern zu den eingeführten technischen Baubestimmungen im Brandschutz. Sie wurde von der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz mit Stand Februar 2014 erarbeitet und vom DIBt zum 1. Juli 2014 neu herausgegeben.

Die Muster-Industriebaurichtlinie ist eine Standard- und Industriebaurichtlinie und gilt für alle Industriebauten, unabhängig von ihrer Größe bzw. Grundfläche.

Die Industriebaurichtlinie führt zu einer einfacheren Genehmigungspraxis für die zuständigen Behörden, weil für die Planung keine ingenieurmäßigen Detailuntersuchungen erforderlich sind.

Sie soll die Mindestanforderungen an den Brandschutz von Industriebauten regeln und stellt Anforderungen an

- die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile
- die Brennbarkeit der Baustoffe
- die Größe der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte
- die Anordnung, Lage und Länge der Rettungswege.

Die Muster-Industriebaurichtlinie ist in allen Bundesländern (mit Ausnahme von Niedersachsen) sowie dem BMV im Bereich Wasserstraßen und dem Eisenbahn-Bundesamt als Technische Baubestimmung eingeführt.

Die 25-seitige neue Muster-Industriebaurichtlinie kann mit Hinweisen zu den Änderungen auf den Internetseiten des LBB unter www.lbb-bayern.de/Bautechnik herunter geladen werden.



Quelle: Fotolia



Herr Josef Zankl, Viechtach, verstorben

Am 8. Juli 2014 verstarb Herr Josef Zankl im Alter von 84 Jahren.

Herr Josef Zankl war Seniorchef der Firma Josef Zankl GmbH in Viechtach und langjähriger stellvertretender Obermeister der Bau-Innung Regen. Herr Josef Zankl war ein sehr umgänglicher, verlässlicher und wertgeschätzter Unternehmer, dessen Wort bei seinen Kollegen großen Einfluss hatte. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren. ■



Baugewerberat Dr. Guntram Mausch, Göggingen, verstorben

Am 18. Juli 2014 verstarb der langjährige Mitarbeiter der LBB-Hauptgeschäftsstelle und Mitglied des Baugewerberats Dr. Guntram Mausch im Alter von 83 Jahren.

Guntram Mausch leitete fast 27 Jahre in der Hauptgeschäftsstelle die Abteilung Steuern und Betriebswirtschaft, bis er Ende 1996 altersbedingt ausschied. Auch in den Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Verband war er dem Bayerischen Baugewerbe noch eng verbunden. Wir werden Herrn Dr. Guntram Mausch stets ein ehrendes Angedenken bewahren. ■



Der Subunternehmervertrag – Bau

Die Neuauflage dieses für die Praxis wichtigen Buches wurde aufgrund einer Vielzahl geänderter gesetzlicher Regelungen erforderlich und von der Baupraxis schon dringend erwartet. Denn einerseits ist laufender Subunternehmer-einsatz für die Bauwirtschaft unverzichtbar, andererseits wird die Gefahr, dass einem hierbei kostenintensive Fehler unterlaufen – mit möglicherweise sogar strafrechtlichen Konsequenzen – immer größer.

Dieses ganz aktuelle, speziell auf die Praxis zugeschnittene Buch enthält alles, was zum Abschluss und zur Durchführung von Subunternehmerverträgen nach neuestem Stand erforderlich ist. Besonders hervorzuheben ist die Abgrenzung von Subunternehmerverträgen zur Arbeitnehmerüberlassung und zur Scheinselbstständigkeit sowie die Erläuterung über die Bürgenhaftung für Mindestlohn, für Beiträge zur Soka-Bau, BauBG und Sozialversicherung.

Ausführlich werden u. a. die besonderen Probleme des Einsatzes ausländischer Subunternehmer dargestellt sowie eine Vielzahl von Besonderheiten, die bei der Vertragsdurchführung zu beachten sind. Abgerundet wird das Buch durch einen Subunternehmer-Mustervertrag, der alles Wesentliche berücksichtigt, was beim Ab-

schluss eines Subunternehmervertrages unbedingt beachtet werden sollte.

Herausgeber:

Frikell – Toppe
Ausgabe: 3. Auflage 2014
Umfang: 144 Seiten
ISBN: 978-3-89650-367-1
Einzelpreis: € 26,50 inkl. MwSt.
zzgl. Versandkosten

Bezugsquelle:

VOB-Verlag Ernst Vögel OHG
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
Telefon +49 9466 9400-0
Telefax +49 9466 1276
voegel@voegel.com
www.vob-buecher.de

Abfall- und Entsorgungsrecht für Bau und Ausbau – Bayern – jetzt lieferbar!

Bereits im Aprilheft von BLICKPUNKT BAU hatten wir ein neues Fachbuch unseres Verbandes „Abfall- und Entsorgungsrecht für Bau und Ausbau – Bayern“ angekündigt. Ab sofort ist es lieferbar.

Der Umgang mit Bauabfällen ist durch geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen seit einigen Jahren einem starken Wandel unterworfen. Die wichtigsten Änderungen brachte das am 1. Juni 2012 in Kraft getretene neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit sich. Dieses Gesetz bildet in Verbindung mit europarechtlichen Vorgaben und teils bereits bestehendem untergesetzlichem Regelwerk zur Abfall- und Kreislaufwirtschaft den rechtlichen Rahmen für die Bewirtschaftung von Bauabfällen. Schritt für Schritt werden außerdem auf der Grundlage des KrWG Verordnungen eingeführt, die

zahlreiche Änderungen für den Umgang mit Bauabfällen und Recycling-Baustoffen, aber auch mit Bodenaushub, in der Baupraxis mit sich bringen. Bereits eingeführt wurde z. B. im November 2013 eine neue Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), welche die Pflichten der Beförderer von (Bau-) Abfall neu regelt.

Das vorliegende vollkommen neue Fachbuch hilft dem Baupraktiker, Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Umgang mit Bauabfällen, Bodenaushub und Recyclingprodukten zu finden. Es gibt Antworten rund um die Themen Bauabfall,

Bodenschutz und Kreislaufwirtschaft und behandelt die Verwertung und Beseitigung von Bauabfällen ebenso wie deren Beförderung und Dokumentation. Es gibt einen Überblick zur abfallwirtschaftlichen Haftung und Verantwortung und informiert über alle wichtigen gesetzlichen Neuregelungen sowie die bayerischen Leitfäden und Merkblätter zum Umgang mit Bauabfällen. Darüber hinaus enthält das Buch im Anhang Erläuterungen zu den wichtigsten Begriffen des Abfall- und Entsorgungsrechts und enthält Auszüge der wichtigsten Gesetze und Verordnungen.

Abfall- und Entsorgungsrecht für Bau und Ausbau – Bayern –
 Seit, Holger
 VOB-Verlag Ernst Vögel,
 1. Auflage 2014, 176 Seiten kartoniert,
 ISBN 978-3-89650-371-8
 Einzelpreis 26,50 Euro

Bei Sammelbestellungen über die Innung können gegenüber dem Einzelpreis Rabatte in Anspruch genommen werden (ab 10 Stück 19,90 Euro, ab 20 Stück 17,90 Euro, ab 50 Stück 14,90 Euro, ab 100 Stück 12,90 Euro).

Bitte stimmen Sie sich bei Interesse mit Ihrer Bauinnung ab.

handwerk magazin: Besonders relevant für das Baugewerbe

Aufgrund einer Vereinbarung des LBB mit dem Holzmann-Verlag können Mitglieder der bayerischen Bauinnungen das handwerk magazin jetzt ein halbes Jahr kostenlos lesen.

Nichts geht mehr ohne das Recht im Handwerk. Von der Akquise über die Auftragsabwicklung bis hin zur Mitarbeiterführung und Steuergestaltung. Längst dominieren Paragraphen die Beziehung des einzelnen Handwerksbetriebs zu Kunden, Konkurrenten, Lieferanten, Angestellten, General- und Subunternehmern sowie Behörden. Und: Immer mehr hängt der wirtschaftliche Erfolg auch im Handwerk vom juristischen Sachverstand ab.

Rund 20.000 Richterinnen und Richter fällen in Deutschland berufsmäßig Urteile. Rund anderthalb Millionen sind es jährlich allein in Zivilsachen. Nichtjuristen ist

es praktisch nicht mehr möglich, hier auf dem neuesten Stand zu bleiben oder gar einen Überblick zu behalten. Aus diesem Grund hat das handwerk magazin in seiner September-Ausgabe von fünf der kompetentesten Kanzleien in Deutschland die Urteile ermitteln lassen, die jeder Handwerksbetrieb kennen sollte. Und zwar deshalb, weil diese Urteile eine hohe Bedeutung für das Tagesgeschäft haben und somit über den unternehmerischen Erfolg oder Misserfolg entscheiden. Weiter analysiert handwerk magazin in der aktuellen Ausgabe die Branche der Generalunternehmer. In diesem Beitrag stehen besonders die Erfolgsfaktoren für

Firmen im Vordergrund, die als Generalunternehmer tätig werden wollen – oder dies bereits sind. Ein weiterer Beitrag gibt Tipps, wie Sie jetzt Ihre Liquidität verbessern können, um weniger auf den teuren Kontokorrentkredit angewiesen zu sein.

Wenn Sie vom Angebot des handwerk magazin Gebrauch machen wollen, senden Sie bitte ein Fax an 082 47 / 354 370 mit Ihrer Adresse und dem Stichwort „UV Bau Bay 14“.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR-JUNI	2013	2014	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	134 902	134 086	– 0,6
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	1 824 998	1 931 951	5,9
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	31 849	33 455	5,0
Gewerblicher und industrieller Bau	20 147	20 932	3,9
davon: Hochbau	12 330	12 331	0,0
Tiefbau	7 817	8 601	10,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	18 001	18 321	1,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 160	1 223	5,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 358	3 184	– 5,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	6 595	6 981	5,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 888	6 933	0,7
insgesamt	66 997	72 708	3,9
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	2 910 148	3 400 618	16,9
Gewerblicher und industrieller Bau	2 452 205	2 754 449	12,3
davon: Hochbau	1 757 034	1 929 537	9,8
Tiefbau	695 171	824 912	18,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	1 953 025	2 030 630	4,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	101 064	120 914	19,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	434 950	402 493	– 7,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	727 575	768 333	5,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	689 436	738 890	7,2
Baugewerblicher Umsatz	7 315 378	8 185 697	11,9

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



WIR FÖRDERN GROSS UND KLEIN

Bayerns Mittelstand ist stark in seiner Vielfalt. Als Förderbank für Bayern unterstützen wir die Bauindustrie genauso wie den Einzelhandel und andere Branchen. Gerne beraten wir Sie kostenfrei, wie sich mit unseren zinsgünstigen Darlehen Ihr nächstes Vorhaben schnell realisieren lässt. Tel. 0800 - 21 24 24 0

www.lfa.de


LfA FÖRDERBANK BAYERN
Beratung. Finanzierung. Erfolg.

Das Multifunktions-Werkzeug für erfolgreiche Betriebsführung

handwerk. magazin

Jetzt
6 Monate
kostenlos
testen!

Einfach Coupon ausfüllen und
per Fax an: 08247 354-370
oder telefonisch unter 08247 354-189

Ja, ich bin Mitglied einer Innung und möchte **handwerk magazin**
kostenlos für 6 Monate testen. Die Lieferung endet automatisch.

Name Vorname
Beruf Branche
Straße Nr.
PLZ Ort
Telefon Fax
E-Mail

LIV Bau Bay 14

Wichtige Neuerscheinung

Lothar Platzer

22. Auflage

Tarifverträge und Arbeitsrecht Bau 2014/2015

Tarifsammlung und Kommentar in einem Werk:

Die Neuauflage 2014/2015 beinhaltet in bewährter und kompakter Form alles, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Baugewerbe tätig sind, sowie ihre Berater wissen müssen. Dabei ist das Buch kein wissenschaftlicher Kommentar, sondern ein Ratgeber für die Praxis.

Dieses Werk bieten wir auch als **E-Book** an.

Gegenüber der Voraufgabe enthält die Neuauflage 2014/2015 insbesondere folgende Neueregungen, die bis zum 30. April 2016 gelten:

- Die **Tariflohtabellen ab 1. Mai 2014**
- Die neuen Ausbildungsvergütungen
- Neue **Lohn- und Gehaltstabellen ab 1. Mai 2014**
- Die neuen Mindestlöhne

Darüber hinaus enthält das Buch in gewohnter Form

- die aktuellen Rahmentarifverträge des Baugewerbes
- die aktuellen Zahlen bei Dritthaftung im Zusammenhang mit Entgeltfortzahlung
- Hinweise zur Kalkulation der Lohnkosten

Schließlich werden alle wichtigen Fragen zum „Bau-Arbeitsrecht“ aktuell und praxisnah kommentiert.

Einband: kartoniert, Umfang: 360 Seiten, ISBN: 978-3-89650-370-1

Einzelpreis 29,80 €, ab 10 Stück 23,80 €, ab 50 Stück 18,70 €

E-Book: 23,99 € (Erhältlich z. B. über „buecher.de“)

(alle Preise zuzüglich Porto und Verpackung)

Bitte beachten: Soweit Sie schon zu einem früheren Zeitpunkt die Folgeausgaben bestellt haben, erfolgt automatische Belieferung. Bitte senden Sie in diesem Fall den Coupon nur, wenn Sie weitere Exemplare wünschen.

Bitte hier abtrennen und im Fensterkuvert an den Verlag senden oder über **Fax: 09466/1276, E-Mail: voegel@voegel.com, Telefon: 09466/9400-0** oder **Internet: www.vob-buecher.de** bestellen!

BESTELL-COUPON

Geben Sie bitte – falls zur Hand – Ihre Kunden-Nr. an: **V**

Bitte senden Sie uns Ex. **„Tarifverträge und Arbeitsrecht Bau 2014/2015“**
Einzelpreis 29,80 €, ab 10 Stück 23,80 €, ab 50 Stück 18,70 €
(alle Preise zzgl. Porto und Verpackung)

VOB-Verlag
ERNST VÖGEL OHG
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried

Absender:

.....
.....
.....

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bestellungen auch über **Telefon: 09466/9400-0, Fax: 09466/1276, E-Mail: voegel@voegel.com** oder **Internet: www.vob-buecher.de**

Bitte beachten: Soweit Sie schon zu einem früheren Zeitpunkt die Folgeausgaben bestellt haben, erfolgt automatische Belieferung. Bitte senden Sie in diesem Fall den Coupon nur, wenn Sie weitere Exemplare wünschen.

www.vob-buecher.de